

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ZUR VERRINGERUNG**  
**VON TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN**  
**(KLIMASCHUTZGESETZ; KSG)**

**Ressort Umwelt, Raum, Land und Waldwirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist:**

**16. Mai 2007**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort.....	5
Betroffene Amtsstellen.....	5
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Das Kyoto-Protokoll und die flexiblen Mechanismen .....	7
1.2 Emissionen Liechtensteins .....	9
1.3 Strategie zur Zielerreichung .....	9
1.4 Emissionshandelsrichtlinie der EU.....	10
1.5 Zertifikate-Handel und Positionierung Liechtensteins .....	11
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	39
6. Regierungsvorlage .....	41
6.1 Klimaschutzgesetz.....	41
6.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes .....	72

## ZUSAMMENFASSUNG

*Im Jahre 2004 hat Liechtenstein das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 ratifiziert („Kyoto-Protokoll“). Das Kyoto-Protokoll, das für Liechtenstein am 03.03.2005 in Kraft getreten ist, bildet das zentrale völkerrechtliche Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels, zu dem es durch anthropogene, d.h. durch den Menschen verursachte Treibhausgas-Emissionen kommt.*

*Liechtenstein ist im Anhang B des Kyoto-Protokolls aufgeführt. Dies bedeutet, dass sich Liechtenstein als Industriestaat zur Erreichung eines bestimmten Reduktionsziels verpflichtet hat. Anhang B-Staaten sind neben Liechtenstein die Schweiz, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstige Industriestaaten sowie Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft. Die USA haben das Kyoto-Protokoll zwar unterzeichnet, nicht aber ratifiziert. Die übrigen Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls haben sich keiner quantifizierten Reduktionsverpflichtung unterstellt.*

*Das Kyoto-Protokoll steht im Mittelpunkt eines neuen Rechtsbereiches, der eine Art „internationales Klima-Recht“ bildet. Ein Bestandteil dieses neuen Rechtsbereiches ist das EU-weite System für einen Handel mit so genannten Emissionszertifikaten, das auf eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 2003 zurück geht (EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG). Diese Richtlinie soll in Kürze in das EWR-Abkommen übernommen werden. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll hat auch die Schweiz - und zwar in Form des CO<sub>2</sub>-Gesetzes aus dem Jahre 1999 - eine Spezialgesetzgebung erlassen. Im Rahmen der UNO, des EWR-Abkommens und des Zollvertrages mit der Schweiz muss Liechtenstein deshalb bei der Ausgestaltung seiner Klimapolitik die Entwicklungen sowohl in Bezug auf das Kyoto-Protokoll als auch im Zusammenhang mit der EU-Emissionshandelsrichtlinie und der schweizerischen CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung berücksichtigen.*

*Die Regierung hat sich aufgrund dieser Gegebenheiten entschieden, dem Landtag einen Entwurf für eigenes Klimaschutzgesetz vorzulegen. In diesem Gesetz soll den internationalen Zielen und Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Das Ziel ist die Verringerung des Ausstosses von Treibhausgasen unter anderem durch die Anwendung marktwirtschaftlicher In-*

*strumente. Entsprechend wird im Gesetzesentwurf einerseits die Verpflichtung für Massnahmen zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen im Inland festgelegt, andererseits der Rahmen zur Nutzung der so genannten flexiblen Mechanismen nach dem Kyoto-Protokoll definiert. Damit ergreift die Regierung mit der Gesetzesvorlage gleichzeitig die Gelegenheit, am entstehenden Markt für den Handel mit Emissionszertifikaten zu partizipieren. Mit entsprechender Ausgestaltung und gesetzlichen Verankerung der international vorgegebenen Rahmenbedingungen kann Liechtenstein diesen Prozess unterstützen und damit zur globalen umweltpolitischen Zielerreichung beitragen.*

*Mit der Gesetzesvorlage werden die verschiedenen Elemente des internationalen Klima-Rechts in einem einzigen Erlass zusammengeführt. Zentrales Element bildet die Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Demnach bedürfen Treibhausgas emittierende Anlagen einer Emissionsgenehmigung. Den Betreibern der Anlagen werden vom Staat Emissionszertifikate zugeteilt. Entsprechend den pro Jahr emittierten Mengen an Treibhausgasen müssen die Betreiber diese Zertifikate wieder abgeben. Haben sie durch Massnahmen bei der Anlage die Emissionen reduziert, verbleiben ihnen Zertifikate. Diese können sie an Betreiber anderer Anlagen verkaufen, welchen es nicht gelungen ist, ihre Emissionen zu senken, respektive für die solche Massnahmen teurer geworden wären als der Zukauf von weiteren Zertifikaten. Neben diesen vom Staat vergebenen Zertifikaten werden in diesem System auch solche aus den Projektorientierten Mechanismen gemäss dem Kyoto-Protokoll angerechnet. Damit ist das Fundament eines Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten gelegt, das dazu dienen soll, eine Verringerung von Treibhausgasemissionen auf eine möglichst kostenwirksame Weise zu erreichen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

#### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Amt für Umweltschutz



Vaduz, 27. Februar 2007

RA 2007/551-8641

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen (Klimaschutzgesetz; KSG) zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **16. Mai 2007** ab.

## **1. AUSGANGSLAGE**

Am 20. September 1994 trat für Liechtenstein das Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention) in Kraft, am 3. März 2005 das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen (Kyoto-Protokoll). Mit letzterem wurden für Industriestaaten verbindliche Ziele zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen festgelegt. Für Liechtenstein beträgt diese Verpflichtung -8 % gegenüber dem Stand von 1990.

### **1.1 Das Kyoto-Protokoll und die flexiblen Mechanismen**

Im Kyoto-Protokoll sind so genannte flexible Mechanismen vorgesehen, die es den Industriestaaten ermöglichen, ihre Verpflichtungen in wirtschaftlicher Hinsicht günstiger zu erfüllen. Diese Mechanismen umfassen Projektorientierte Massnahmen und den Internationalen Emissionshandel. Bei den Projektorientierten Mechanismen finanziert ein Investorstaat ein Projekt zur Minderung von Treibhausgasen in einem Gaststaat. Es wird unterschieden zwischen der gemein-

samen Umsetzung (Joint Implementation, JI) und dem Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM). JI-Projekte werden zwischen zwei Staaten mit einer Reduktionsverpflichtung abgewickelt. CDM-Projekte werden in einem Staat ohne eine solche Verpflichtung umgesetzt.

Die Abwicklung der flexiblen Mechanismen sowie die Überwachung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll erfolgt durch die Zuteilung von Emissionsgutschriften oder Zertifikaten (Assigned Amount Units, AAUs) an die Staaten mit einer Reduktionsverpflichtung. Eine Tonne emittierten Treibhausgas entspricht einer AAU. Die Höhe der zugeteilten AAUs richtet sich nach dem nach detaillierten Vorgaben erstellten Emissionsinventar der Staaten. Von den Emissionen des Basisjahres wird die Reduktionsverpflichtung in Abzug gebracht und für die so ermittelte Menge Emissionen werden AAUs in gleicher Anzahl ausgestellt.

Jährlich müssen die Staaten ihre aktuellen Emissionen ermitteln und dem UN-Sekretariat die entsprechenden AAUs abgeben. Emittiert ein Staat mehr Treibhausgase als ihm AAUs zur Verfügung stehen, muss er seine Emissionen im eigenen Staatsgebiet weiter reduzieren. Supplementär kann er durch die Anwendung der flexiblen Mechanismen Emissionsgutschriften erwerben und sich diese zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anrechnen lassen. Im Falle von JI erhält der Investorstaat AAUs des Gaststaates, dessen Emissionen im Gegenzug durch das Projekt vermindert werden (nach der Übergabe der entsprechenden AAUs werden sie Emission Reduction Units, ERUs, genannt). CDM-Projekte werden in einem Entwicklungsland ohne Reduktionsverpflichtung durchgeführt, diese Staaten haben deshalb auch keine AAUs zugeteilt erhalten. Durch diese Projekte werden somit durch die gegenüber dem Ist-Zustand eingesparten Treibhausgase neue Gutschriften generiert, so genannte zertifizierte Emissionsreduktionen (CERs). Der Investorstaat kann sich diese ebenfalls zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anrechnen lassen.

Die Abwicklung dieser Transaktionen von Gutschriften erfolgt über die nationalen Register. Jeder Staat mit einer Reduktionsverpflichtung muss ein solches einrichten. Die Zertifikate selbst sind elektronischer Natur und mit detaillierten Kennzeichnungen eindeutig bestimmt. So ist beispielsweise erkenntlich, von welchem Staat eine AAU stammt, oder von welchem Projekt eine ERU oder ein CER herrührt. Die nationalen Register werden mit dem International Transaction Log (ITL) des UN-Sekretariats verbunden. Das ITL überprüft jede geplante Transaktion auf deren Gültigkeit. Nach dieser Prüfung kann die Transaktion durchgeführt werden.

## **1.2 Emissionen Liechtensteins**

Gemäss dem so genannten Initial Report, nach dem die Emissionen eines Landes definitiv festgelegt werden, betragen die Emissionen Liechtensteins im Basisjahr 1990 230'000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, jene im Jahre 2004 271'000 Tonnen. Auf die Reduktionsverpflichtung von -8% des Basisjahres bezogen ergibt sich somit eine Ziellücke von mehr als 59'000 Tonnen CO<sub>2</sub>. Dies entspricht gegenüber der aktuellen Situation einer Reduktion der Treibhausgasemissionen von mehr als 20 %. Zu mehr als 80% stammen die Emissionen aus dem Verbrauch von Brenn- und Treibstoffen. Dieser müsste zur Zielerreichung somit innert kürzester Frist um ein Fünftel reduziert werden. Bei realistischer Betrachtung muss eingestanden werden, dass dies nicht möglich sein wird.

## **1.3 Strategie zur Zielerreichung**

Aufgrund der hohen Emissionen wird Liechtenstein zur Erreichung seiner Reduktionsverpflichtung eine Doppelstrategie mit Massnahmen im Inland und Nutzung von Projektmechanismen verfolgen müssen. Mit Massnahmen im Inland allein wird es nicht möglich sein, die bestehende, sehr grosse Ziellücke innert der ersten Verpflichtungsperiode 2008 bis 2012 zu erfüllen.

Wesentlicher Bestandteil der liechtensteinischen Klimapolitik muss auch in Zukunft die Reduktion des eigenen Verbrauchs fossiler Energieträger sein. Unabhängig von der Ausgestaltung dieser Politik ist dazu festzuhalten, dass dieser Ansatz nicht nur aus sachlichen oder rechtlichen Gegebenheiten abzuleiten ist, sondern insbesondere auch aus ethischen und wirtschaftlichen Überlegungen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Abkehr vom Verbrauch fossiler Energieträger eine längerfristig und nachhaltig ausgerichtete Politik. Sie stärkt und bewahrt auf Dauer die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts. Auch angesichts der globalen Monopolisierungstendenzen im Energiebereich sind - bei erster Betrachtung vielleicht teuer erscheinende - Investitionen in eine nachhaltige Energienutzung durchaus ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft.

Bei der Nutzung von Projektmechanismen wird Liechtenstein zur Risikominderung mehrere Projekte durchführen oder sich an ihnen beteiligen müssen. Aufgrund des - verglichen mit den Emissionen eines Kleinstaates wie Liechtenstein - grossen Reduktionspotentials von Projektmassnahmen nach dem Kyoto-Protokoll ist es deshalb denkbar und wohl auch absehbar, dass Liechtenstein mehr Reduktionozertifikate generieren wird, als es für die supplementäre Abdeckung der Reduktionsverpflichtungen benötigt. Dieser ganz spezifischen Situation eines Kleinstaates gilt es mit einer sachgerechten nationalen Strategie und Politik zu begegnen, welche festlegt, wie mit allfälligen überschüssigen Zertifikaten des Staates umgegangen werden soll.

#### **1.4 Emissionshandelsrichtlinie der EU**

Bereits im Jahre 2003 trat in der EU die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten in Kraft. Mit dieser Richtlinie werden die oben beschriebenen Mechanismen und Abläufe auf völkerrechtlicher Ebene innerstaatlich auf die Verursacher von Treibhausgasemissionen übertragen. Alle im Anhang der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten respektive die Betreiber

entsprechender Anlagen fallen unter die Bestimmungen der Richtlinie. Die Anlagenbetreiber müssen ihre Emissionen ausweisen, der Staat erteilt ihnen entsprechend Gutschriften (Zertifikate). Jährlich müssen die Anlagenbetreiber Gutschriften entsprechend den aktuellen Emissionen wieder abgeben. Die Anlagenbetreiber können die Zertifikate untereinander handeln. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Zertifikate aus den projektorientierten Mechanismen nach dem Kyoto-Protokoll zu erwerben und sich diese zur Erreichung ihrer Verpflichtung im Rahmen des EU-Systems anrechnen zu lassen. Entsprechend dem Register nach dem Kyoto-Protokoll müssen die EU-Staaten ebenfalls ein Register einrichten, über welches alle Transaktionen abgewickelt werden. Die Prüfung der Transaktionen erfolgt durch das Community Independent Transaction Log (CITL).

### **1.5 Zertifikate-Handel und Positionierung Liechtensteins**

Aufgrund der oben beschriebenen Mechanismen hat sich ein internationaler Handel für Treibhausgas-Emissionsrechte entwickelt, auf dem mittlerweile jährlich mehr als 10 Milliarden EURO umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit diesem sich weiter entwickelnden Markt sind im vergangenen Jahr auch mehrere Anfragen eingegangen, was die Ausgestaltung der diesbezüglichen liechtensteinischen Rahmenbedingungen anbelangt. Dies betrifft den Stand des Nationalen Registers, die Möglichkeit von Kontoeröffnungen und die Abwicklung von Projektbasierten Mechanismen und von Zertifikatehandel über das liechtensteinische Register.

Umfangreiche Abklärungen haben ergeben, dass einerseits solche Geschäftstätigkeiten, die sich aus dem marktwirtschaftlichen Ansatz des Kyoto-Protokolls und insbesondere aus der EU-Emissionshandelsrichtlinie ergeben, durchaus in Liechtenstein über dessen nationales Register abgewickelt werden können. Indirekt ergeben sich daraus für Liechtenstein positive volkswirtschaftliche Effekte. Andererseits musste der Frage nachgegangen werden, ob eine aktive Etablierung Liechtensteins im Emissionshandelsmarkt mit Risiken verbunden sein könnte, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Image des Dienstleistungsplatzes. Diesbezügliche

che Befürchtungen können verneint werden: Die technische Abwicklung von projektbasierten Mechanismen sowie die Prüfung der Projekte auf sachliche Korrektheit erfolgen immer auch durch UN-Gremien respektive durch akkreditierte Unternehmen. Für jedes Projekt ist die Zustimmung eines Investorlandes sowie des Gaststaates notwendig. Die Ausgabe der mit den Projekten generierten Zertifikate erfolgt nach Realisierung der Projekte und jeweils rückwirkend nach der Prüfung, wie viele Emissionen im vorausgegangenen Jahr tatsächlich eingespart worden sind. Zudem haben diese Projekte nach den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine beschränkte Laufzeit.

Ist ein Projekt von der UNO bewilligt, wird der Handel mit den daraus generierten Zertifikaten respektive deren Übertragung auf die Konten der Investoren in einem Nationalen Register jedenfalls stattfinden. Der einzige Unterschied aus Sicht von Beteiligten bei der Wahl des Registers zur Eröffnung der Konten wird darin bestehen, wie rasch die Formalitäten in einem Land erledigt werden können, und wie weitere Rahmenbedingungen wie beispielsweise das Gebührenregime ausgestaltet sind. Die Notwendigkeit, die hierfür erforderliche Infrastruktur aufgrund der bestehenden Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll und im Hinblick auf die notwendige Übernahme der EU-Emissionshandelsrichtlinie ins EWRA ohnehin aufbauen zu müssen, lassen es deshalb als nahe liegend erscheinen, dass sich Liechtenstein ebenfalls aktiv auf dem sich entwickelnden Markt etabliert und die notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend attraktiv ausgestaltet. Die Übernahme der EU-Handelsrichtlinie ist vor diesem Hintergrund nicht allein als Verpflichtung zu sehen. Vielmehr bietet dies eine Möglichkeit für Liechtenstein, den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll eingebettet in ein internationales System nachkommen zu können, andererseits eröffnet sich damit gleichzeitig der direkte Zugang zum europäischen Markt des Zertifikatehandels. Dieser wird sich in Zukunft durch die Anbindung weiterer Handelssysteme ans EU-System noch erweitern.

## 2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

All die in Kapitel 1 beschriebenen Entwicklungen haben die Regierung dazu veranlasst, die Ausarbeitung eines eigenen Klimaschutzgesetzes, d.h. eines Gesetzes zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen, in die Wege zu leiten. Der Gesetzesentwurf ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Technische Aspekte sowie detaillierte Verfahrensbestimmungen sollen soweit möglich auf Verordnungsstufe delegiert werden, oder es wird auf entsprechende Bestimmungen und Richtlinien des Staatsvertragsrechtes verwiesen. Vorgaben zu (technischen) Massnahmen und Vorgehensweisen zur Zielerreichung sind deshalb nicht im Gesetzesentwurf enthalten.

Im Bericht und Antrag Nr. 76/2004 zur Ratifizierung des Kyoto-Protokolls hat die Regierung die liechtensteinische Klimapolitik zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls ausführlich dargestellt. Aufgrund des damaligen Wissensstandes ging die Regierung davon aus, dass sich mit der Ratifikation des Kyoto-Protokolls keine rechtlichen Auswirkungen im Sinne der Notwendigkeit eines Erlasses von Gesetzen oder Verordnungen ergäben (Bericht und Antrag Nr. 76/2004, S. 53 f). Zwischenzeitlich haben sich die Voraussetzungen zur Einbindung der EFTA-Staaten ins EU-Emissionshandelssystem respektive zur Übernahme der EU-Emissionshandelsrichtlinie ins EWRA geändert. Auch ist klar geworden, dass verschiedene Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll wie die Errichtung eines Registers, administrative Vorgaben zu Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen zur Abwicklung von projektbasierten Massnahmen die Regelung dieser Sachverhalte in einem Gesetz erforderlich machen. Dies auch aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit. Zudem haben die inzwischen nach den Vorgaben der Vertragsstaatenkonferenz fertig erstellten Klimainventare deutlich gemacht, dass Liechtenstein zumindest teilweise die projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls nutzen muss, um seine Reduktionsverpflichtungen erfüllen zu können. Des Weiteren hat sich erwiesen, dass die im Kyoto-Protokoll festgelegten marktwirtschaftlichen Ansätze in der Praxis zu greifen beginnen und zum Erreichen der umweltpo-

litischen Zielvorgabe massgeblich beitragen können. Mit der entsprechenden Ausgestaltung und gesetzlichen Verankerung dieser international vorgegebenen Rahmenbedingungen kann Liechtenstein diesen Prozess unterstützen, damit zur globalen umweltpolitischen Zielerreichung beitragen und gleichzeitig am sich entwickelnden Markt der CO<sub>2</sub>-Zertifikate partizipieren.

Zum Zeitpunkt der Ratifikation des Kyoto-Protokolls im Jahre 2004 war die Regierung zusammen mit ihren EFTA-Partnern im EWR bezüglich der EU-Emissionshandelsrichtlinie noch davon ausgegangen, dass diese nicht EWR-relevant sei. Dies ausgehend von der Überlegung, dass diese Richtlinie weitestgehend nur die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der EU betreffen würde und die Stellung der EFTA-EWR-Staaten als souveräne Verhandlungspartner bei der Ausarbeitung internationaler Abkommen behindern könnte (Bericht und Antrag Nr. 76/2004, S. 54 f). Die seither statt gefundenen Entwicklungen und die Verhandlungen mit der EU haben nun gezeigt, dass die EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG vom 13. 10. 2003, zusammen mit der (Änderungs-)Richtlinie 2004/101/EG vom 27. 10. 2004 und zwei weiteren EU-Rechtsakten, den gemeinsamen Wirtschaftsraum tangieren und deshalb in das EWR-Abkommen zu übernehmen sind.

Die Verhandlungen zur Übernahme dieser Rechtsakte ins EWR-Abkommen stehen kurz vor Abschluss. Zu deren Umsetzung ist der Erlass gesetzlicher Bestimmungen notwendig. Diese haben auch verschiedene Fristen zu enthalten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nationalen Zuteilungsplanes und der Zuteilung von Emissionszertifikaten an Unternehmen. Da diese zeitlichen Vorgaben im Hinblick auf die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2008 - 2012) zu harmonisieren sind, gibt die Regierung diese Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung, obwohl der formelle Beschluss zur Übernahme der erwähnten EU-Rechtsakte ins EWR-Abkommen noch aussteht. Abgesehen davon, ob die Emissionshandelsrichtlinie schliesslich ins EWRA über-

nommen wird, machen auch die Zeitvorgaben, die sich aus dem Kyoto-Protokoll ergeben, den Start der Vernehmlassung notwendig.

Neben den EWR-rechtlichen Aspekten überprüft die Regierung auch die Situation aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz. Liechtenstein kann seine Klimapolitik nicht ohne Rücksicht auf den Zollvertragspartner Schweiz ausgestalten. Dies um so mehr, als die Schweiz inzwischen die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe grundsätzlich beschlossen hat. Aufgrund des im weitesten Sinne fiskalischen Charakters der CO<sub>2</sub>-Abgabe soll diese zwar parallel mit der Schweiz eingeführt, aber nicht allein im Rahmen des Zollvertrages angewendet werden. Die Regierung ist deshalb auch in Zusammenhang mit anderen Lenkungsabgaben seit längerem bestrebt, die Materie der Umweltabgaben zusammen mit der Schweiz grundsätzlich und basierend auf einer Vereinbarung und einem Vertrag zu regeln, wie dies ähnlich bei der Mehrwertsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe gehandhabt worden ist. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Schweiz sind mittlerweile weit fortgeschritten. Die Frage einer CO<sub>2</sub>-Abgabe und deren gesetzliche Regelung soll deshalb zusammen mit dem Vertrag mit der Schweiz gelöst werden. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag zur Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe soll dem Landtag deshalb zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Schweiz unterbreitet werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Aufgrund der in Kapitel 1 beschriebenen Ausgangslage behandelt die Vernehmlassungsvorlage folgende Schwerpunkte:

- Bestimmungen zur Durchführung des Kyoto-Protokolls und Festlegung der (Vollzugs-)Zuständigkeiten zwischen der Regierung und dem Amt für Umweltschutz;
- die Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG samt so ge-

nannter „*Linking Directive*“ vom 27. 10. 2004, mit der die EU-Emissionshandelsrichtlinie hinsichtlich der Integration der Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls geändert worden ist;

- die Regelung des Handels mit Emissionszertifikaten und die Beteiligung Liechtensteins am EU-weiten System für den Handel mit Emissionszertifikaten;
- die Beteiligung sowohl des Landes Liechtenstein als auch von Unternehmen des privaten Sektors an den so genannten Flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls.

Die Gesetzesvorlage ist das Kernstück der Spezialgesetzgebung im Geltungsbereich des Kyoto-Protokolls und der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Damit werden für Liechtenstein die Vorgaben aus dem Kyoto-Protokoll sowie jene Klimaschutz- und Umsetzungsmassnahmen, die von der EU beschlossen worden sind, in einem einzigen Erlass gebündelt. Die verschiedenen, sektoral ausgerichteten Klimaschutz-Politiken bleiben dabei grundsätzlich unberührt; in die Sektorpolitiken der Energiepolitik, der Luftreinhaltepolitik, der Verkehrspolitik, der Landwirtschafts-, der Wald- und der Finanzpolitik wird mit der Gesetzesvorlage nicht eingegriffen (siehe hierzu auch den Bericht und Antrag zur Ratifikation des Kyoto-Protokolls, Nr. 76/2004, S. 33 ff).

Kernelement der Gesetzesvorlage ist Kapitel II, in welchem die wesentlichen Elemente des EU-Emissionshandelssystems umgesetzt werden. Demnach bedürfen Treibhausgas emittierende Anlagen einer Emissionsgenehmigung. Den Betreibern der Anlagen werden vom Staat Emissionszertifikate zugeteilt. Entsprechend den pro Jahr emittierten Mengen an Treibhausgasen müssen die Betreiber diese Zertifikate wieder abgeben. Haben sie durch Massnahmen bei der Anlage die Emissionen reduziert, verbleiben ihnen Zertifikate. Diese können sie an Betreiber anderer Anlagen verkaufen, denen es nicht gelungen ist, ihre Emissionen zu senken, respektive für die solche Massnahmen teurer geworden wären als der Zukauf von weiteren Zertifikaten. Damit ist das Fundament eines EU- (und

in Zukunft auch EWR-) weiten Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten begründet, das dazu dienen soll, eine Verringerung von Treibhausgasemissionen auf eine möglichst kostenwirksame Weise zu erreichen. Das System dient damit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll unter Nutzung marktwirtschaftlicher Mechanismen.

In Kapitel III werden die aus dem Kyoto-Protokoll resultierenden Verfahrensabläufe festgelegt und die Zuständigkeiten bestimmt. Gleichzeitig wird auch der Bezug zur EU-Handelsrichtlinie insofern sichergestellt, als die notwendigen Bestimmungen beschrieben sind, welche eine so genannte Doppelzählung ausschliessen. So muss sichergestellt sein, dass Anlagen, welche dem EU-System unterliegen, und bei denen gleichzeitig CO<sub>2</sub>-Minderungsprojekte nach dem Kyoto-Protokoll durchgeführt werden, nicht gleichzeitig in den Genuss der Zuteilung sowohl von Zertifikaten nach dem EU-System als auch nach dem Kyoto-Protokoll gelangen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 1**

Artikel 1 definiert den Gesetzeszweck als Verringerung von Treibhausgas-Emissionen, sowohl im Inland als auch im Ausland. Letzteres kann v.a. durch eine Verwendung der so genannten Flexiblen Mechanismen erfolgen, auf die noch einzugehen sein wird (siehe hierzu insbesondere Kapitel III der Gesetzesvorlage). Nach Absatz 2 ist die Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie ein weiterer Gesetzeszweck.

##### **Zu Art. 2**

Der Geltungsbereich der Gesetzesvorlage erstreckt sich auf Emissionen von Treibhausgasen. Nähere Bestimmungen dazu finden sich in den Begriffsbestimmungen. Gemäss den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und der EU-Emissionshandelsrichtlinie werden sechs verschiedene Treibhausgase definiert, von

denen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) das wichtigste ist. Der zweite Absatz von Artikel 2 schliesst in Übereinstimmung mit Anhang I Punkt 1 der Emissionshandelsrichtlinie Tätigkeiten im Bereich von Forschung und Entwicklung sowie der Erprobung von Produkten im Labor- oder Technikumsmassstab aus dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage aus.

### **Zu Art. 3**

Artikel 3 enthält im ersten Absatz eine Reihe von Legaldefinitionen, die sich z.T. aus der EU-Emissionshandelsrichtlinie, z.T. aber auch aus dem Kyoto-Protokoll ergeben. Letzteres ist v.a. im Bereich der so genannten Flexiblen Mechanismen der Fall. Zu dem in Buchstabe f enthaltenen Begriff des „Kohlendioxidäquivalents“ ist zu bemerken, dass die sechs verschiedenen Treibhausgase je nach ihrer Klimawirksamkeit in Kohlendioxidäquivalente umgerechnet werden. Dies erlaubt den direkten Vergleich der verschiedenen Treibhausgase trotz ihrer unterschiedlichen Klimawirksamkeit. Das Treibhausgas Methan hat z.B. eine um den Faktor 21 höhere Klimawirksamkeit als Kohlendioxid, sodass eine Tonne Methan der Klimawirksamkeit von 21 Tonnen CO<sub>2</sub> und somit 21 Kohlendioxidäquivalenten entspricht.

Die Absätze 2 und 3 verweisen in genereller Form auf weitere Begriffsbestimmungen des Staatsvertragsrechts respektive auf den Anhang, in dem der vollständige Wortlaut und die Fundstelle aller Richtlinien und weiterer EU-Rechtsakte aufgeführt sind. Sie sind mehr legislatischer und redaktioneller Natur. Der vierte Absatz von Art. 3 dient der (sprachlichen) Geschlechter-Gleichbehandlung.

### **Zu Art. 4**

Absatz 1 legt (deklaratorisch) fest, dass die Reduktionsziele in erster Linie durch Massnahmen im Inland in den Sektorpolitiken der Bereiche Energie, Verkehr, Umwelt, Forst- und der Landwirtschaft verfolgt werden. Dies entspricht der bisherigen (und auch der zukünftigen) Ausrichtung der liechtensteinischen Klimapolitik. In all diesen Handlungsbereichen ist eine Abstimmung mit dem Zollvertragspartner Schweiz erforderlich ist. Mit dieser Priorisierung wird gleichzeitig einer

der Vorgaben des Kyoto-Protokolls entsprochen: nämlich dem Postulat, dass die Reduktionsziele vornehmlich durch Massnahmen im Inland erreicht werden sollen (so genanntes Subsidiaritätsprinzip; *Supplementary Principle*). Absatz 2 ermöglicht die Nutzung der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, falls die Massnahmen nach Absatz 1 zur Erreichung der Reduktionsziele nicht ausreichen. Wie aus den Erläuterungen in Kapitel 1 ersichtlich, wird Liechtenstein neben Massnahmen im Inland auch solche im Ausland ergreifen müssen. Die beschriebene, sich daraus ergebende spezielle Situation eines Kleinstaates erfordert die Erarbeitung einer in sich geschlossenen, nach aussen und innen glaubwürdigen Politik. Ansonsten stehen die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Bemühungen, auch als Kleinstaat einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, auf dem Prüfstand. Aufgrund dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, in Absatz 3 die Regierung dazu zu verpflichten, all die mit der Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen zusammen hängenden Fragen in einer Nationalen Klimaschutzstrategie festzulegen. Diese verpflichtende Formulierung erlaubt es andererseits, auf detaillierte Vorgaben hierzu im Gesetzesentwurf zu verzichten. Darin soll der Fokus auf die rechtlichen Aspekte der zu regelnden Materie gelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Klimastrategie wird sich an den Grundsätzen, wie sie in Kapitel 1.3 dargelegt sind, orientieren.

#### **Zu Art. 5**

Artikel 5 bestimmt, dass der Ausstoss von Treibhausgasen bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten einer Genehmigungspflicht untersteht. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, in denen die Tätigkeiten nach Anlage 1 durchgeführt werden. Diese Tätigkeiten wurden von der EU-Emissionshandelsrichtlinie in die Gesetzesvorlage übernommen und umfassen die Sektoren Energie, Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie sowie Papier- und Pappeindustrie. Die betroffenen Anlagen fallen unter die Bestimmungen der Emissionsgenehmigung, der Zuteilung von und des Handels mit Emissionszertifikaten. Dabei erfasst der Sektor „Energie“ jegliche Energiebereitstellung mittels Feuerungsanlagen über 20 Megawatt Leistung. In Liechtenstein fallen aufgrund

dieses Kriteriums momentan zwei Betriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG respektive der Gesetzesvorlage. Diese beiden Betriebe bedürfen somit in Zukunft einer Emissionsgenehmigung, die ihnen durch das Amt für Umweltschutz erteilt wird.

#### **Zu Art. 6**

Die Erteilung von Emissionsgenehmigungen nach Artikel 5 erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Angaben gemäss Absatz 1 einzureichen. Dies ist bereits in diesem Stand des Verfahrens im Hinblick auf die Einschätzung der Emissionen, die Erstellung des nationalen Zuteilungsplanes und die Zuteilung von Emissionszertifikaten notwendig. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Emissionsgenehmigungen nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Betreiber der in Frage stehenden Anlage nachweisen kann, dass er die von der Anlage ausgehenden Emissionen ermitteln und überwachen sowie hierüber Bericht erstatten kann. Dies ist die grundlegende Voraussetzung für die Abgabe von Emissionszertifikaten gemäss den im Vorjahr effektiv emittierten Mengen an Treibhausgasen (Artikel 14).

#### **Zu Art. 7**

Artikel 7 dient der Umsetzung der Artikel 5 und 6 der EU-Emissionshandelsrichtlinie. Er ist einerseits administrativer Natur und legt fest, welchen gesetzlich zwingenden Inhalt eine Emissionsgenehmigung haben muss. Andererseits werden polizeiliche Vorgaben der Genehmigung festgeschrieben, wie insbesondere Auflagen zur Überwachung der Emissionen, zur Berichterstattung und zur Abgabe von Zertifikaten entsprechend den Emissionen. Die Absätze 2 und 3 regeln das Vorgehen bei Änderungen von Name und Anschrift des Anlagenbetreibers oder der Anlagentätigkeiten.

#### **Zu Art. 8 und 9**

Nach der Erteilung einer Emissionsgenehmigung steht der Anlagenbetreiber in der Pflicht, die von der Anlage ausgehenden Treibhausgas-Emissionen zu erfassen

und zu überwachen. Termin für die Berichterstattung über die Emissionen des Vorjahres ist jeweils der 31. März. Diese Berichterstattung steht in Zusammenhang mit der Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten (Art. 14). Der Inhalt der Berichte ist durch unabhängige Sachverständige zu beurteilen. Dies bietet Gewähr für eine vom Anlagenbetreiber unabhängige Berichtserstellung und Begutachtung und vermindert den Verwaltungsaufwand der zuständigen Amtsstelle. Somit ist für das Amt die Voraussetzung dafür geschaffen, die Berichte möglichst rasch nach deren Einreichung genehmigen zu können. Je länger keine Einigkeit über den Inhalt der Berichte besteht, desto eher besteht die Gefahr, dass die Konten des Betreibers im Emissionshandelsregister für die Übertragung von Zertifikaten an Dritte gesperrt werden müssen (Art. 36). Die Überprüfung der Berichte durch unabhängige Sachverständige liegt deshalb auch im Eigeninteresse der Anlagenbetreiber.

Für die Berichterstattung und die Überprüfung bestehen auf EU- bzw. EWR-Ebene detaillierte technische Vorgaben, auf die verwiesen werden kann (jeweils Absatz 2 von Artikel 8 und 9). Der Verweis auf diese detaillierten Bestimmungen, wie sie insbesondere in den Anhängen IV und V der EU-Emissionshandelsrichtlinie und in der Entscheidung 2004/156/EG festgelegt sind, erfolgt bewusst in genereller Formulierung („Leitlinien gemäss Staatsvertragsrecht“). Dies macht keine Gesetzesänderung erforderlich, falls diese technisch ausgerichteten Leitlinien im Rahmen des EWRA geändert werden. Dennoch wird eindeutig genug festgehalten, dass bei Streitigkeiten oder Interpretationsbedürftigkeit auf die einschlägigen Ausführungsbestimmungen des EWR-Rechts zurückzugreifen ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 kann das Amt für Umweltschutz die Emissionen der Anlagen eines Betreibers schätzen, wenn dieser keinen Bericht einreicht. Die Pflicht des Anlagenbetreibers zur Abgabe von Zertifikaten (Art. 14) erstreckt sich dann über diese vom Amt eingeschätzte Menge an Emissionen. Über diese Menge wird auch die Zahlungspflicht nach Art. 33 verfügt, wenn keine Zertifikate abgegeben werden. Die Sperrung der Konten nach Art. 36 Abs. 1 erfolgt aber auch im Falle der

Einschätzung der Emissionen durch das Amt für Umweltschutz. Die Sperrung bleibt solange bestehen, bis ein Bericht nach Art. 8 eingereicht ist.

### **Zu Art. 10 und 11**

Ein Grundelement des von der EU vorgesehenen Systems für einen Handel mit Emissionszertifikaten ist der so genannte Nationale Zuteilungsplan. Er wird durch die Regierung für jede Zuteilungsperiode von fünf Jahren erstellt und legt fest, wie viele Emissionszertifikate während dieses Zeitraums insgesamt vergeben werden können. Darauf abstützend schlägt der Nationale Zuteilungsplan die Mengen Emissionszertifikate für jene gewerblichen oder industriellen Betriebe vor, die in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage fallen. Im Nationalen Zuteilungsplan werden die diesbezüglichen Kriterien bekannt gegeben. Die Zuteilungsperioden korrespondieren mit den Verpflichtungsperioden, wie sie im Kyoto-Protokoll festgehalten sind. Der erste Zuteilungsplan umfasst die Jahre 2008 - 2012 entsprechend der ersten Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll. Die erste Zuteilungsperiode nach der Richtlinie ist für die EFTA-EWR-Staaten obsolet, da sie von 2005 bis 2007 läuft, und wird dementsprechend mit dem Übernahmebeschluss zur Richtlinie formell ausgenommen.

Im Nationalen Zuteilungsplan wird zudem festgehalten, wie hoch der Anteil von Emissionszertifikaten aus Projektmassnahmen gemäss dem Kyoto-Protokoll bei der Abgabe von Emissionszertifikaten durch Anlagenbetreiber sein darf. Dem Grundsatz der Subsidiarität (*Supplementary Principle*) des Kyoto-Protokolls soll auch auf Ebene Anlagenbetreiber gefolgt werden (Emissionszertifikate, die durch Flexible Mechanismen generiert werden, sollen nur subsidiär und nur in einem bestimmten Umfang eingesetzt werden). Daher soll ein Anlagenbetreiber solche Emissionszertifikate nur bis zu einer gewissen Obergrenze verwenden dürfen, um den nicht gedeckten Teil der von seinem Betrieb emittierten Treibhausgase auszugleichen. Damit nicht alle Emissionen durch - in der Regel wohl billiger zu erwerbende - Zertifikate aus Projektmassnahmen abgegolten werden können, soll der Höchstsatz, den die Regierung im Zuteilungsplan vorsehen kann, auf Gesetzesstufe begrenzt werden. Um genügend Handlungsspielraum zu haben, wird in

der Vorlage ein Höchstsatz von 50% vorgeschlagen. Dieser Höchstsatz bewegt sich in den Staaten der EU in einem breiten Band zwischen 8% und 50%. Wegen der spezifischen Situation Liechtensteins, auf die in den Erläuterungen in Kapitel 1 eingegangen wurde, muss nach Ansicht der Regierung auch im Verhältnis des Staates zu den betroffenen Unternehmen ein hohes Mass an Flexibilität gewahrt werden, weshalb der im Gesetz festgeschriebene Höchstsatz im obersten Bereich der EU-Staaten liegen sollte. Der Regierung steht es beim Erlass des Nationalen Zuteilungsplanes dann frei, je nach Gegebenheiten und sofern dies möglich erscheint, einen tieferen Höchstsatz vorzusehen.

Der Nationale Zuteilungsplan ist noch keine definitive Festsetzung der den Betrieben zugewiesenen Emissionszertifikate, sondern die Bekanntgabe, wie sich dies die Regierung aufgrund der vorliegenden Kenntnisse vorstellt. Es steht dann jedermann offen, zum nationalen Zuteilungsplan Stellung zu beziehen. Dazu ist der Plan während fünf Wochen zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen sind durch die Behörden angemessen zu berücksichtigen und der definitive Zuteilungsplan dann der Überwachungsbehörde zuzustellen.

Neben den beschriebenen Zuteilungskriterien hat der Zuteilungsplan gemäss Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG auch die Reduktionsleistungen derjenigen Sektoren anzugeben, die nicht dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage unterliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Reduktionspolitik eines Staates nachvollzogen werden kann. Insbesondere soll vermieden werden, dass einzelne Staaten dem Sektor Industrie grosszügig Emissionszertifikate zubilligen, während andere Sektoren (etwa Verkehr oder Haushalt) diese Mehrverteilung in unrealistischer Weise kompensieren sollen. Aus diesen sowie aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist der Nationale Zuteilungsplan der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu übermitteln. Die ESA überprüft den Plan anhand der Kriterien des Anhangs III der Emissionshandelsrichtlinie.

### **Zu Art. 12 und 13**

Nach Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens legt die Regierung definitiv fest, wie viele Emissionszertifikate für den

betreffenden Zeitraum insgesamt an Betreiber von Anlagen, die in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage fallen, zugeteilt werden sollen (Artikel 12). Die definitive Zuteilung an die einzelnen Betreiber erfolgt durch das Amt für Umweltschutz (Artikel 13). In dieser an den einzelnen Betreiber gerichteten Verfügung werden einerseits die Gesamtheit der für die Zuteilungsperiode zugeteilten Emissionszertifikate festgehalten, andererseits wird zum Voraus bestimmt, wie viele dieser Zertifikate in den einzelnen Jahren der Periode an den Betreiber vergeben werden. Je nach Emissionsminderungspotential der Anlage muss die jährlich vergebene Menge an Zertifikaten somit nicht für jedes Jahr gleich sein. Beispielsweise können im ersten Jahr durchschnittlich mehr Zertifikate vergeben werden, wenn diese voraussichtlich benötigt werden, für spätere Jahre aber Emissionsminderungen absehbar sind. In diesen späteren Jahren der Zuteilungsperiode können dann entsprechend weniger Zertifikate an den Betreiber vergeben werden.

Die definitive Zuteilung muss auf Antrag des Betreibers erfolgen. Nur er kann am besten abschätzen und belegen, wie viele Zertifikate er benötigt respektive wie hoch seine Emissionen sind. In der Praxis werden entsprechende Abklärungen zwischen Betreiber und Amt für Umweltschutz aber sicher schon früher im Vorfeld der Erstellung und während der Auflage des Nationalen Zuteilungsplanes erfolgen.

Die Zuteilung der Zertifikate an die einzelnen Betreiber wird formell eine rechtsmittelfähige Verfügung sein. Die Zertifikate bilden quasi das Startkapital für den Betreiber, und die zugeteilte Menge kann dem Betreiber hohe finanzielle Bürden oder aber einen Marktvorteil einbringen. Deshalb muss das Recht auf Beschwerde gewährleistet sein. Die Menge der zugeteilten Zertifikate muss sicher unter den aktuellen Emissionen des Betriebes sein, um die nötige Knappheit an Zertifikaten zu erreichen. Dabei wird sich die Regierung am Minderungsziel des Staates gemäss Kyoto-Protokoll mitorientieren müssen. Werden zu viele Zertifikate vergeben, geht der marktwirtschaftliche Impuls zur weiteren Emissionsminderung verloren. Andererseits werden die zugeteilten Zertifikate andere Kriterien wie nachgewiesene, bereits durchgeführte Minderungsmaßnahmen, oder das Potential

zusätzlicher Minderungsmaßnahmen, mitberücksichtigen müssen. Dem Betreiber dürfen aber keinesfalls absehbar überschüssige Zertifikate zugeteilt werden, weil er damit einen Marktvorteil erhalten würde, was einerseits zu Marktverzerrungen führen würde, andererseits das Bestreben, Minderungsmaßnahmen durch marktwirtschaftliche Anreize zu erzielen, von vorneherein untergraben würde.

Nach Art. 13 Abs. 3 sind die Emissionszertifikate spätestens am 28. Februar jeden Jahres auszugeben. Für den Fall, dass eine Anlage erst danach ihren Betrieb aufnimmt, kann das Amt für Umweltschutz auch noch nach dem 28. Februar Zertifikate ausgeben. Diese Regelung dient der Berücksichtigung neuer Marktteilnehmer. In diesem Zusammenhang wird im Nationalen Zuteilungsplan eine entsprechende Reserve auszuweisen sein. Die genauen Regelungen sind im Staatsvertragsrecht festgehalten und bedürfen nicht der expliziten Erwähnung im Gesetz. Der einleitende Satz von Art. 10 Abs. 2 genügt.

In Art. 13 Abs. 4 wird festgehalten, dass Zuteilung und Vergabe der Zertifikate kostenlos erfolgen sollen. Die Betriebe werden von Gesetzes wegen ins System verpflichtet. Um den marktwirtschaftlichen Ansatz des Systems nicht durch zusätzliche Overheadkosten zu erschweren, soll der Staat in der Phase der Zuteilung und Vergabe der Zertifikate keine Gebühren erheben.

Art. 13 Abs. 5 enthält die Widerrufsmöglichkeit bezüglich der Zuteilungsentscheidung in Fällen unrichtiger Angaben. Zudem stellt die Regelung klar, dass ein etwaiger Gutgläubenschutz aufgrund des Registereintrags zwischen dem Amt für Umweltschutz und dem Zuteilungsempfänger faktisch nicht besteht.

#### **Zu Art. 14**

Im Umfang der zugeteilten Emissionszertifikate dürfen Treibhausgase emittiert werden. Über die Emissionen wird jeweils pro Kalenderjahr Bilanz gezogen und dem Amt für Umweltschutz bis zum 31. März des Folgejahres ein entsprechender Bericht übermittelt (Artikel 8). Entsprechend der Emissionen muss der Betreiber die hierfür erteilten Gutschriften (sprich Emissionszertifikate) wieder abgeben. Diese Gutschriften wurden mit den Emissionen eingelöst und werden nach der

Abgabe somit gelöscht (Artikel 15). Diese Transaktionen erfolgen alle über das Emissionshandelsregister nach Artikel 17.

Bleibt die Gesamtmenge der von der Anlage emittierten Treibhausgase pro Kalenderjahr unter der Gesamtmenge der für dieses Jahr vergebenen Emissionszertifikate (Artikel 13), kann der Betreiber die restlichen Zertifikate für das Folgejahr aufheben oder aber an andere Betreiber verkaufen. Übersteigen die jährlichen Emissionen hingegen die Menge der vergebenen Emissionszertifikate, ist der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, den nicht gedeckten Anteil durch solche Emissionszertifikate auszugleichen, die er von Dritten zusätzlich erwirbt.

Anrechenbar sind alle Zertifikate, die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems in einem EWR-Staat zugeteilt worden sind (Art. 14 Abs. 2 Bst. b) sowie Zertifikate aus Drittländern, mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht (Art. 14 Abs. 2 Bst. c). Ein solches Drittland könnte in Zukunft eventuell die Schweiz oder Kanada werden. Weiterhin sind anrechenbar Emissionsreduktionseinheiten (ERUs) und zertifizierte Emissionsreduktionen (CERs) aus Projektmassnahmen nach den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls (Artikel 14 Absatz 2 Bst. d), sofern der im Nationalen Zuteilungsplan hierfür festgelegte Prozentanteil nicht überschritten wird (siehe Artikel 10). Zudem gelten einige Einschränkungen nach den Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und der EU-Richtlinie. So werden keine Zertifikate aus Projekten mit Nuklearanlagen oder aus den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zur Abgeltung der Emissionen anerkannt. Der Ausschluss von Zertifikaten aus Nuklearanlagen ist eine Verpflichtung der Industriestaaten aus den Übereinkommen von Marrakesch zum Kyoto-Protokoll (Entscheidungen 16/CP.7 und 17/CP.7 der Vertragsstaatenkonferenz in Marrakesch). Dort wurde vereinbart, dass Anlage-I-Vertragsparteien keine Zertifikate aus Projektmassnahmen aus kerntechnischen Anlagen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen verwenden dürfen. Projekten aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft können Kohlenstoff nur vorübergehend speichern, bis er zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Atmosphäre abgegeben

wird. Das übergeordnete Ziel der Gesetzesvorlage ist die Verminderung von Emissionen aus Anlagen und Tätigkeiten gemäss dem Anhang 1 der Gesetzesvorlage. Diese Emissionen resultieren grösstenteils aus dem Verbrauch fossiler Energieträger oder aus industriellen Prozessen. Wenn den Betreibern das Mittel zugebilligt wird, dieses Ziel nicht unbedingt bei der eigenen Anlage zu erreichen, sollen analog bei anderen technischen Emissionsquellen entsprechende und auf Dauer angelegte Emissionsminderungen erzielt werden. Zudem kann damit der angestrebte Technologietransfer im Bereich umweltfreundlicher Technologien und Energieeffizienz in Länder, in denen die Projektmassnahmen durchgeführt werden, erfolgen.

Absatz 3 ist rein administrativ-technischer Natur und setzt eine entsprechende Vorgabe der EU-Richtlinie um. Mit dieser Vorgabe erfolgt letztlich eine Umwandlung von Zertifikaten aus Projektmassnahmen in solche des EU-Systems. Die Emissionsgutschriften aus Projektmassnahmen werden erst dann in Emissionszertifikate überführt, wenn sie zur Verpflichtungserfüllung benutzt werden. Dies ist ein rein technischer Vorgang. Er erleichtert die Abwicklung der Abgabe von Zertifikaten durch den Betreiber und gewährt zusätzliche Rechtssicherheit, da der Betreiber durch die Umwandlung in den Besitz von Zertifikaten des EU-Systems gelangt, die garantiert anrechenbar sind.

### **Zu Art. 15**

Artikel 15 verpflichtet das Amt für Umweltschutz dazu, Emissionszertifikate nach der Abgabe durch den Anlagenbetreiber zu löschen, d.h. „aus dem Verkehr zu ziehen“; denn mit der Löschung eines Emissionszertifikats hat der Anlagenbetreiber sein Verschmutzungsrecht, das ihm durch die Zuteilung des Emissionszertifikats gewährt worden war, ausgeschöpft („konsumiert“). Artikel 15 legt darüber hinaus fest, dass Emissionszertifikate von Amtes wegen zu löschen sind im Falle des Erlöschens ihrer Gültigkeit oder auf Antrag des Inhabers.

An dieser Stelle sieht die Emissionshandelsrichtlinie die Möglichkeit des so genannten „Bankings“ vor. Emissionszertifikate können von der einen in die andere Periode überführt werden. Diese Regelung hat Vor- und Nachteile. Auf der einen

Seite belohnt sie Unternehmen für erbrachte Reduktionsleistungen, da sie die überschüssigen Zertifikate in solche der nächsten Periode umtauschen könnten. Andererseits besteht die Gefahr, dass das Banking die Marktnachfrage von Emissionszertifikaten negativ beeinflusst. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Regelung aufgrund ihrer wettbewerbsrechtlichen Relevanz von der ESA genehmigt werden müsste. Daher wird vorgeschlagen, auf das „Banking“ zu verzichten. Von den 25 EU-Staaten haben sich 23 für den gleichen Weg entschieden. (Polen und Frankreich erlauben das Banking unter bestimmten Voraussetzungen).

#### **Zu Art. 16**

Die Bestimmung von Absatz 1, in der die Voraussetzungen für eine Übertragung von Emissionszertifikaten innerhalb des EWR geregelt werden, geht auf Artikel 12 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zurück und bildet eine Voraussetzung dafür, dass sich ein Handel mit Emissionszertifikaten über die Grenzen hinweg entwickeln kann. Genau dies ist ja das Ziel des EU-Emissionshandels-Systems.

Absatz 2 regelt die Gültigkeit von Emissionszertifikaten gemäss Staatsvertragsrecht. Die Gültigkeit der ausgegeben Zertifikate richtet sich nach der Zuteilungsperiode des jeweils geltenden Nationalen Zuteilungsplanes. Die erste Zuteilungsperiode korrespondiert mit der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls. Nach Ablauf dieser Frist werden die zugeteilten Emissionszertifikate ungültig und müssen dann von Amtes wegen gelöscht werden (Artikel 15).

#### **Zu Art. 17**

Zusammen mit der Richtlinie 2003/87/EG wird die Verordnung Nr. 2216/2004 in das EWR-Abkommen zu übernehmen sein. Diese Verordnung regelt die technischen Details zum Emissionshandelsregister, das den Handel mit Emissionszertifikaten unterstützt. Diese technischen Vorgaben entsprechen zudem den entsprechenden Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenz zum Kyoto-Protokoll. Damit ist gewährleistet, dass das liechtensteinische Emissionshandelsregister, welches

aufzubauen ist, sowohl die Funktionalitäten gemäss dem Kyoto-Protokoll wie der EU-Vorgaben erfüllen kann.

Im Emissionshandelsregister werden - vereinfacht gesagt - jene Personen, die mit Emissionszertifikaten handeln, ebenso aufgeführt wie die Emissionszertifikate selbst. Die Registrierung erfolgt mittels eigener Konten bzw. Unterkonten, auf denen die einzelnen Transaktions-Vorgänge verbucht werden - unabhängig davon, ob es sich um Vorgänge im Inland (Binnensachverhalt) oder um grenzüberschreitende Transaktionen handelt (d.h. innerhalb des EWR oder über die Grenzen des EWR hinaus).

Technisch ist das Emissionshandelsregister nichts anderes als eine elektronische Datenbank, die mit den Registern der anderen EWR-Mitgliedstaaten sowie mit den Registern der Anhang B-Staaten des Kyoto-Protokolls verknüpft ist (genauer gesagt mit jenen Anhang B-Staaten des Kyoto-Protokolls, die sich am Internationalen Handel mit Emissionszertifikaten i.S.v. Artikel 17 des Kyoto-Protokolls beteiligen). Diese Verbindung verläuft über das so genannte International Transaction Log ITL des UN-Sekretariats. Im Rahmen des EU-Handelssystems hat die EU-Kommission für die entsprechenden Vorgaben zwischen den Mitgliedstaaten ein entsprechendes log-file aufgebaut. Alle vorgesehnen Transaktionen über die Nationalen Register werden vom ITL geprüft und freigegeben. Damit besteht eine Sicherheit, dass nur Zertifikate gehandelt werden können, welche aus staatlichen Beständen (Zertifikate, welche im Rahmen des EU-Systems ausgegeben werden oder die den Vertragsstaaten zugeteilten Mengen gemäss Kyoto-Protokoll: Assigned Amount Units AAUs) oder aus Projektmassnahmen im Rahmen des Kyoto-Protokolls stammen. Letztere werden von zuständigen UN-Gremien vergeben. Schliesslich werden über das Emissionshandelsregister auch die nationalen Verpflichtungen gegenüber dem UN-Sekretariat abgerechnet. Dies erfolgt durch die Abgabe von Zertifikaten aus einem Nationalen Konto an Konten des UN-Sekretariats. Das Emissionshandelsregister ist somit auch eine Voraussetzung zum Nachweis der Erfüllung der nationalen Verpflichtungen unter dem Kyoto-Protokoll.

Das Emissionshandelsregister unterbindet Transaktionen mit Emissionszertifikaten, die unzulässig sind (z.B. deshalb, weil mit einem ungültigen Emissionszertifikat gehandelt werden soll). Von zentraler Bedeutung ist zudem die Bestimmung, wonach das Emissionshandelsregister öffentlichen Glauben genießt. Dies führt u.a. dazu, dass ein Emissionszertifikat, das im Emissionshandelsregister nicht verzeichnet ist, im Sinne der aus dem Grundbuchrecht bekannten negativen Rechtskraft nicht besteht.

Absatz 5 trägt dem Öffentlichkeitserfordernis des Anhangs XVI der EU-Registerverordnung Rechnung.

#### **Zu Art. 18**

Art. 18 behandelt den Eigentumsübergang von Zertifikaten, welcher sich aus einem Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag bzgl. der Emissionszertifikate) und einem Verfügungsgeschäft (Registereintrag) zusammensetzt. Erst mit letzterem Akt wird der Erwerber auch Eigentümer. Absatz 2 beinhaltet einen Berichtigungsanspruch und ist an den Grundbuchberichtigungsanspruch des Art. 627 des Sachenrechts angelehnt.

#### **Zu Art. 19 und 20**

Im Hinblick auf die freie Übertragbarkeit von Zertifikaten des EU-Systems und aus den Projektmechanismen sowie auf den sich daraus entwickelnden Handel sind Fragen in Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Zertifikate und einer allfälligen Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Zertifikaten zu klären. Diese Fragestellungen sind in der EU-Richtlinie nicht geregelt und die Mitgliedstaaten der EU haben unterschiedliche Lösungen entwickelt oder deren endgültige Klärung vorderhand noch aufgeschoben. Wie verschiedentlich erwähnt, ist die Regierung der Ansicht, dass im Falle der Anwendung von marktwirtschaftlichen Ansätzen, wie ihn das Kyoto-Protokoll und die EU-Richtlinie vorsehen, dieser Weg als eine Strategie zum Klimaschutz konsequent umzusetzen ist. Die Regierung schlägt deshalb die für die Ausgestaltung der hier aufgeworfenen Fragen einen möglichst liberalen Ansatz vor. Dies mit dem Ziel, den markt-

wirtschaftlichen Ansatz zur ökologischen Zielerreichung optimal anwenden zu können. Somit ist die Festlegung der Rechtsnatur von Emissionszertifikaten auch eine Schlüsselbestimmung der Gesetzesvorlage gerade im Hinblick auf die Absicht der Regierung, Liechtenstein als einen Handelsplatz für Transaktionen mit Emissionszertifikaten zu positionieren.

Der gewerbsmässige Handel mit Zertifikaten oder die Vermittlung zwischen Projektträgern und Abnehmern der generierten Zertifikate wird in der Praxis im Regelfall durch entsprechende Fachfirmen aus den Bereichen Finanzdienstleistung oder Projektierungsunternehmen wahrgenommen werden. Die Eröffnung von Konten im Emissionshandelsregister, der Erwerb und die Haltung von Zertifikaten ist jedermann möglich. Grundsätzlich macht in diesem Umfeld eine Regulierung nur insofern Sinn, als Kleinanleger und Finanzinvestoren geschützt werden sollen. Die Regierung schlägt deshalb vor, für den Handel mit derivativen Instrumenten, welche auf CO<sub>2</sub>-Zertifikaten als Basiswert aufbauen, eine Genehmigungsvoraussetzung zu schaffen. Es soll jedoch keine neue Genehmigungsart eingeführt werden. Vielmehr wird vorgeschlagen, dass für den gewerbsmässigen Handel mit derivativen Instrumenten eine derartige Firmengründung vorausgesetzt wird, welche per se der Finanzmarktaufsicht unterstellt ist.

In Artikel 20 wird festgehalten, dass die Zertifikate nicht als Wertpapiere wie zum Beispiel Aktien gelten. Emissionszertifikate unterscheiden sich nämlich von den klassischen Kapitalanlagen in wesentlichen Punkten. So weisen sie keinen regelmässig wiederkehrenden Anspruch auf einen Ertrag auf. Auch Spekulationen mit ihnen dürften schwierig sein, da ihre Geltung und damit ihr Wert auf die jeweilige Handelsperiode beschränkt ist (Art. 16 Abs. 2), was eine langfristige Wertanlage in der Hoffnung auf einen Wertzuwachs ausschliessen dürfte. Der Zweck der Einführung des Emissionshandels ist es nicht, eine Kapitalanlagemöglichkeit zu schaffen, sondern die Treibhausgasemissionen möglichst gesamtwirtschaftlich und kostengünstig zu reduzieren. Folglich sollte auch der Erwerb von Zertifikaten nicht automatisch dazu führen, dass die Finanzmarktaufsicht eingeschaltet wird. In Verbindung mit Artikel 19 ist somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen

freien Marktmechanismen einerseits und dem allenfalls notwendigen Schutz insbesondere von Kleinanlegern im Falle von derivativen Instrumenten gegeben.

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung sollte letztlich eine möglichst offene Formulierung gewählt werden. Die Formulierung hat sich dabei anhand der rechtlichen wie tatsächlichen Eigenschaften der Emissionszertifikate zu orientieren, wobei der bereits angesprochene Gedanke, die Leichtigkeit der Zertifikateübertragung nicht durch eine generelle finanzrechtliche Aufsichtspflichtigkeit zu beeinträchtigen, berücksichtigt werden sollte.

Da wie erwähnt in diesen Fragen europaweit sich noch keine einhellige Handhabung herauskristallisiert, sieht die Regierung diesen Ansatz als Diskussionsvorschlag und nimmt Äusserungen hierzu im Vernehmlassungsverfahren gerne entgegen.

#### **Zu Art. 21**

Kapitel III der Gesetzesvorlage befasst sich mit den Projektmechanismen gemäss den Artikeln 6 und 12 des Kyoto-Protokolls. Es handelt sich zum einen um den sogenannten *Clean Development Mechanism* CDM (Artikel 12 des Kyoto-Protokolls) und zum anderen um das Verfahren von *Joint Implementation* JI gemäss Artikel 6 des Kyoto-Protokolls. Dabei bezeichnet der Begriff Gastgeberland jenes Land, in dem das Projekt verwirklicht wird, und der Begriff Investorland jenes Land, in dem das Projekt bei der nationalen zuständigen Behörde angemeldet wird. Wenn also ein privater Investor ein Projekt in Liechtenstein anmeldet, wird Liechtenstein als Investorland bezeichnet, auch wenn der Staat selbst am Projekt nicht beteiligt ist.

CDM Projekte werden in einem Staat ohne Reduktionsverpflichtung nach dem Kyoto-Protokoll, i.d.R. in Entwicklungsländern umgesetzt und sollen dort neben der Minderung des Ausstosses von Treibhausgasen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Durch solche Projekte werden zertifizierte Reduktionseinheiten CER generiert. Bei JI Projekten ist das Gastland ebenfalls ein Land mit Reduktionsverpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll. Es verfügt jedoch über genügend zugeteilte Mengen (Assigned Amount Units AAUs). Das Gastland stellt solche AAUs

dem Investor für Emissionsreduktionen aus JI-Projekten aus. Die Gesamtmenge an Zertifikaten wird durch JI-Projekte somit nicht erhöht. Dies ist nur bei CDM-Projekten der Fall. Beide Projektmechanismen benötigen jeweils die Zustimmung des Gastlandes und des Investorlandes.

Artikel 21 benennt nach Massgabe der Bestimmungen des Kyoto-Protokolls die zuständige Behörde für die Abwicklung von Projekten im Bereich der Projektmassnahmen. Das Amt für Umweltschutz ist demnach nach internationalem Sprachgebrauch die *Designated National Authority* (DNA) für den Fall von CDM-Projekten respektive der *Joint Implementation Focal Point* für den Fall von JI-Projekten.

Für den Fall, dass der Staat Liechtenstein ein CDM- oder JI-Projekt direkt abwickelt, um seine Reduktionsverpflichtungen erfüllen zu können, ist ebenfalls eine zuständige Stelle zu benennen, welche die notwendigen Aktivitäten koordiniert und abwickelt. Dies ist sinnvollerweise dasselbe Amt, das auch im Rahmen der internationalen Vorgaben als Prüf- und Genehmigungsbehörde fungiert.

### **Zu Art. 22 und 23**

Artikel 22 legt die grundsätzlichen Verfahrensaspekte bei der Abwicklung von Projektmassnahmen nach dem Kyoto-Protokoll fest. Dem Projektantrag ist eine Projektdokumentation beizulegen. Diese ist in Artikel 3 definiert und bezieht sich im wesentlichen auf den Begriff *Project Design Document* aus den einschlägigen Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenzen. Darüber hinaus kann das Amt für Umweltschutz gegebenenfalls weitere Unterlagen einfordern, wie etwa den ebenfalls durch internationale Beschlüsse geregelten Validierungsbericht. Dieser Bericht belegt die Schlüssigkeit der Projektdokumentation. Die Regierung beabsichtigt jedoch grundsätzlich auf einen derartigen Bericht aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zunächst zu verzichten.

Antragsteller für ein Projekt kann jede natürliche oder juristische Person sein (Projektbetreiber). Die Aufgabe des Amtes besteht darin, die Angaben des Projektes auf die massgebenden Bestimmungen und Voraussetzungen gemäss den Beschlüssen des Kyoto-Protokolls hin zu prüfen. Im Falle von Projekten in Staa-

ten, in denen das EU-Handelssystem Anwendung findet, sind zudem die notwendigen Abklärungen gemäss den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie vorzunehmen. Weitere Details hierzu sind spezifisch in den folgenden Artikeln geregelt. Absatz 4 stellt eine Auffangbestimmung dar, gemäss welcher eine Zustimmung zu einem Projekt widerrufen werden kann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Informationen in der Projektdokumentation falsch waren.

Art. 23 stellt die Bekanntgabe einer genauen Anschrift und einer Ansprechperson im Inland sicher.

### **Zu Art. 24 bis 27**

In diesen Artikeln werden spezifische Aspekte für Projekte, abhängig von ihrem Durchführungsort, geregelt. Einerseits sind dies aus liechtensteinischer Sicht Projekte, die im Ausland verwirklicht werden und Liechtenstein somit als Investorstaat fungiert (JI- und CDM-Projekte). Andererseits ist der umgekehrte Fall denkbar, dass ausländische Investoren in Liechtenstein ein JI-Projekt durchführen können, auch wenn dieser Fall in der Praxis eher unwahrscheinlich sein dürfte. Je nach Konstellation ergeben sich dabei etwas unterschiedliche Aspekte, welche bei der Genehmigung zu beachten sind. Für die genannten Fälle wird dies je in einem Artikel geregelt. Dabei folgen die Vorschläge weitgehend dem deutschen Projektmechanismen-Gesetz vom 22. 9. 2005 (ProMechG), wobei nur die notwendigsten Bestimmungen im vorliegenden Gesetz festgelegt werden sollen.

Die zu prüfenden Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Frage, ob das Projekt voraussichtlich zu einer nachhaltigen Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen beiträgt und dies nicht auf Kosten anderer negativer Umweltauswirkungen erfolgt. Im Falle von Projekten bei Anlagen, die dem EU-Emissionshandelssystem resp. den Bestimmungen von Kapitel II der Gesetzesvorlage unterliegen, ist zudem sicherzustellen, dass es zu keinen Doppelzählungen der reduzierten Emissionen durch die Vergabe von Zertifikaten nach dem EU-System einerseits und Zertifikate aus den Projektmechanismen nach dem Kyoto-Protokoll andererseits kommt. Deshalb wird für Projekte im Inland (JI-Projekte) generell ausgeschlossen, dass davon Anlagen betroffen sein dürfen, welche Kapitel II der

Gesetzesvorlage unterstehen. Für Projekte im Ausland ist das Gastgeberland dafür verantwortlich, Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen gemäss der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ist dies nicht gegeben, darf Liechtenstein den Projektanträgen auch als Investorland nicht zustimmen.

Die Zustimmung wird auf eine bestimmte Projektlaufzeit, für welche die Reduktion von Treibhausgasen garantiert werden kann, befristet. Diese Bestimmungen sind unterschiedlich für Projekte im Inland und Ausland respektive für JI- und CDM-Projekte. Die Ausführungen in den Gesetzesartikeln widerspiegeln die diesbezüglichen internationalen Vorgaben aus den Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenzen.

Die Projektanträge sollen möglichst rasch behandelt werden, die Gesetzesartikel legen eine entsprechend kurze Frist fest. Dies ist eine attraktive Rahmenbedingung dafür, dass Projektmassnahmen nach dem Kyoto-Protokoll von Investoren in Liechtenstein als Investorstaat angemeldet werden. Damit setzt Liechtenstein einen Rahmen, durch den es am sich entwickelnden Markt teilnehmen und allenfalls auch einen gewissen indirekten Nutzen generieren kann. Dies ist absolut legitim und innerhalb der Grundphilosophie des marktwirtschaftlichen Ansatzes nach dem Kyoto-Protokoll. Die Projekte würden ohnehin in irgendeinem Investorstaat angemeldet. Durch die Setzung attraktiver Rahmenbedingungen kann Liechtenstein dazu beitragen, dass dies in Liechtenstein erfolgt. Der Nutzen für den Staat entsteht dadurch, dass damit mit der Gründung von Firmen nach liechtensteinischem Recht und Sitz in Liechtenstein sowie mit der Schaffung entsprechender Arbeitsplätze gerechnet werden kann.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Projektanträgen ist darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Projektvorschläge nicht bereits alle Ausführungsdetails enthalten und somit mehr auf Basis von Projektbeschreibungen resp. Vorprojekten zu prüfen sind. Wie erwähnt, besteht die grundsätzliche Prüfung in einer Plausibilitätsabschätzung, ob durch das Projekt tatsächlich eine Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen erfolgen wird. In diesem Zusammenhang kommt den Kriterien der Additionalität entscheidende Bedeutung zu. Auf Kyoto-Ebene hat das

CDM-Gremium (Exekutivrat) bereits erste Leitlinien beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass im JI-Rahmen die gleichen Grundsätze Seitens der UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change, vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a) empfohlen werden. Die Prüfung der Kriterien der Additionalität sowie die weiteren grundsätzlichen Aspekte können mit dem vorhandenen technischen Know-How im Amt für Umweltschutz bewerkstelligt werden, allenfalls sind externe Fachexperten beizuziehen.

Für den Fall, dass Fragen offen sind oder Abklärungen im Gastgeberland und dort insbesondere mit Behörden notwendig sind, sehen die Gesetzesartikel einen entsprechenden Passus vor. Dies deshalb, um dadurch entstehende Kosten dem Antragsteller überwälzen zu können. Andererseits ist dadurch das Amt im Zweifelsfall nicht strikte an die Genehmigungsfristen gebunden, falls offene Fragen zu klären sind.

Im Rahmen der Bestimmungen des Kyoto-Protokolls und der entsprechenden Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz werden die Ausführungsprojekte später von unabhängigen Prüfinstanzen begutachtet. Erst wenn diese unabhängigen Prüfungen vorgenommen worden sind, werden die Projekte durch ein hierzu eingesetztes Exekutivorgan der UNO als JI- respektive CDM-Projekte genehmigt. Die effektive Ausstellung von Zertifikaten erfolgt ebenfalls durch das Exekutivorgan, und zwar erst nach Realisierung der Projekte und nach jährlicher Überprüfung der effektiv eingetretenen Emissionsminderungen. Die Rolle der Prüfung im Vorfeld, respektive im „Anmeldeverfahren“, wie es in den gegenständliche Artikeln festgelegt wird, dient dazu, die notwendigen Zustimmungen der Partnerstaaten zu erhalten und die Projekte erst ins Rollen zu bringen.

Art. 27 enthält eine Regelung, wonach das Amt für Umweltschutz ein Überprüfungsgesuch an den Exekutivrat richten kann. Dadurch wird bewirkt, dass bis zur Klärung eventueller Zweifel keinerlei zertifizierte Emissionsreduktionen ausgegeben werden. Die Regelung stellt folglich ein Druckmittel dar, das die Beteiligten zur aktiven Mithilfe zur Beseitigung von Zweifeln bewegen soll.

**Zu Art. 28, 29 und 30**

Diese drei Artikel haben im wesentlichen nur eine deklaratorische Bedeutung und scheiden die Zuständigkeiten zwischen der Regierung und dem Amt für Umweltschutz (gegenseitig) aus.

**Zu Art. 31**

In bestimmten Fällen ist nach Massgabe der EU-Emissionshandelsrichtlinie eine Information der Öffentlichkeit vorgesehen. Dieser Vorgabe kommt Artikel 31 nach, wobei sich die Art und der Umfang der Information nach der Informationsgesetzgebung (Informationsgesetz und Informationsverordnung) richten.

**Zu Art. 32 und 33**

Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen Liechtensteins aus dem Kyoto-Protokoll. Eine Teilnahme an den Flexiblen Mechanismen setzt die Erstellung von Emissionsinventaren sowie die Erfüllung verschiedener Berichtspflichten nach den Vorgaben des UN-Klima-Sekretariats voraus. Die Festlegung der diesbezüglichen innerstaatlichen Zuständigkeiten ist Teil des so genannten nationalen Systems, mit welchem sichergestellt und dargestellt wird, dass diesen Verpflichtungen auch nachgekommen wird.

**Zu Art. 34 und 35**

Diese Artikel bilden die Grundlage für den Beizug Dritter für den Vollzug der Gesetzesbestimmungen respektive die direkte Zusammenarbeit insbesondere mit schweizerischen Behörden. Im Zentrum steht hier eine Zusammenarbeit des Amtes für Umweltschutz mit dem schweizerischen Bundesamt für Umweltschutz (BAFU) im Bereich des Emissionshandelsregisters. Diesbezüglich ist bereits unter den einschlägigen Verpflichtungen, die Liechtenstein mit der Ratifikation des Kyoto-Protokolls eingegangen ist, eine Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Amtstellen vorbereitet worden. Darauf wurde bereits im Bericht und Antrag Nr. 76/2004 zur Ratifikation des Kyoto-Protokolls eingegangen. Konkret handelt es sich um eine so genannte hosting-Lösung für den Betrieb des Registers, wie sie in

den Übereinkommen von Marrakesch zum Kyoto-Protokoll vorgesehen ist. Demnach betreibt das BAFU die Hard- und Software für das Emissionshandelsregister, die Zuständigkeit für das Nationale Register sowie die hoheitlichen Funktionen wie beispielsweise die Kontoverwaltung verbleiben jedoch beim Amt für Umweltschutz.

Da die Verwaltungsvereinbarungen sehr technischer Natur sein können, sieht Absatz drei die Möglichkeit vor, im Einzelfall den Abschluss der Vereinbarungen ans Amt für Umweltschutz zu delegieren.

Auch hoheitliche Aufgaben könnten grundsätzlich gemäss Artikel 35 in Zukunft auf Dritte (so genannte „beliehene Hoheitsträger“) übertragen werden, sofern sich dies als sinnvolle Aufgabenauslagerung anbieten sollte.

#### **Zu Art. 36**

Artikel 36 steht insbesondere mit Artikel 8 in Zusammenhang, d.h. mit der Pflicht von Anlagenbetreibern, über die effektiven Emissionen Bericht zu erstatten im Hinblick auf die Abgabe entsprechender Emissionszertifikate. Verletzt ein Anlagenbetreiber seine Ermittlungs-, Überwachungs- oder Berichterstattungspflichten, hat dies die Sanktion zur Folge, dass sein Konto im Emissionshandelsregister gesperrt wird. Damit wird verhindert, dass der Anlagenbetreiber (zu viele) Zertifikate an andere Betreiber verkauft, die er eventuell zur Pflichterfüllung selbst benötigt. Eine „Ent-Sperrung“ hat ohne Verzug zu erfolgen, sobald der Anlagenbetreiber seine Verpflichtungen erfüllt. Zudem sieht Absatz 2 eine Veröffentlichung der Namen derjenigen Anlagenbetreiber vor, die ihre Abgabepflicht verletzt haben. Dieses Mittel ist in der Richtlinie vorgeschrieben. Es darf selbstredend erst zum Einsatz kommen, wenn keine weiteren Rechtsmittel mehr möglich sind.

#### **Zu Art. 37**

Insbesondere zur Erstellung der Klimainventare sind unterschiedliche Erhebungen durchzuführen. Ohne die Bereitstellung der entsprechenden Daten können die Inventare nicht erstellt werden, und Liechtenstein würde deshalb seine im Rah-

men des Kyoto-Protokolls eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können. In diesem Zusammenhang ist jedermann zu verpflichten, die notwendigen Daten zu liefern. Mit diesem Artikel wird auch die notwendige Grundlage geschaffen, damit datenschutzrechtliche Aspekte nicht der Lieferung von benötigten Daten ans Amt für Umweltschutz entgegen stehen. Schlussendlich bildet diese Bestimmung ein weiteres Element des Nationalen Systems, wie dies schon in den Erläuterungen zu den Artikeln 32 und 33 dargestellt wurde.

#### **Zu Art. 38 bis 44**

Die Artikel zu den Kapiteln Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen entsprechen allgemeinen legislatischen Standards und sind wie in anderen Gesetzen ausgestaltet. Den Anforderungen von Artikel 16 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG wird durch die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion des Artikels 38 sowie durch die Zahlungspflicht-Bestimmung des Artikels 39 entsprochen. Letztere ist ein Spezialfall, wie sie die Richtlinie 2003/87/EG vorschreibt und legt eine „Sanktion wegen Emissionsüberschreitung“ fest. Die Entrichtung des Geldbetrages befreit den Anlagenbetreiber nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen und führt auch nicht zu einer Befreiung von den in Artikel 36 der Gesetzesvorlage vorgesehenen Zwangsmassnahmen.

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz wird die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten vorgeschlagen (Artikel 43). Hierzu ist das Beschwerdekommmissionsgesetz entsprechend abzuändern.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Wie andere Gesetze im Umweltbereich stützt sich auch die Vorlage für ein Klimaschutzgesetz auf Artikel 14 der Landesverfassung. Gemäss diesem Artikel ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt oberste Aufgabe des Staates. Unter dem Begriff der Volkswohlfahrt ist auch der Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Auswirkungen jeglicher Art zu verstehen, da sonst die Volkswohlfahrt langfristig nicht gewährleistet ist.

Die Gesetzesvorlage bezweckt den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels, welcher vom Ausstoss von Treibhausgasen herrührt. In diesem Sinne stellt sie sich in die Reihe der Gesetze, welche die Erhaltung einer intakten Umwelt zum Ziel haben, wie beispielsweise das Luftreinhaltegesetz, das Abfallgesetz und das Gewässerschutzgesetz.

Zudem werden mit dem Gesetz die Voraussetzungen geschaffen, die einschlägigen EU-Rechtserlasse in nationales Recht umzusetzen, sofern sie ins EWRA übernommen werden. Hinsichtlich der Klimakonvention respektive dem Kyoto-Protokoll hat es sich gezeigt, dass diese beiden völkerrechtlichen Verträge derart komplex sind, dass sie nicht als selbstausführend eingestuft werden können. Zur Umsetzung der in diesen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen sind konkrete Vorgehensbestimmungen im nationalen Recht festzulegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Klimaschutzgesetz**

**Gesetz**

vom ...

**zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen**

**(Klimaschutzgesetz; KSG)**

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz dient der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen innerhalb und ausserhalb Liechtensteins sowie der Erfüllung der Verpflichtungen Liechtensteins aus dem Kyoto-Protokoll.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-21ak.01) sowie der Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der

Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-21ak.02).

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für Emissionen von Treibhausgasen.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Emissionen, die sich aus Tätigkeiten im Bereich der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatz-, Brenn- oder Treibstoffe oder aus Tätigkeiten im Labor- oder Technikumsmasstab ergeben, unter Einschluss von Tätigkeiten im Labor- oder Technikumsmasstab, in denen neue Erzeugnisse nur in einer solchen Menge hergestellt werden, die für eine Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlich ist, und wenn die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

## Art. 3

### *Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) „Klimakonvention“: Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, LGBl. 1995 Nr. 118 (*United Nations Framework Convention on Climate Change*; UNFCCC);
- b) „Kyoto-Protokoll“: Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, LGBl. 2005 Nr. 49;
- c) „Emission“: Die Freisetzung von Treibhausgasen;

- d) „Treibhausgase“: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>);
- e) „Emissionszertifikat“: Ein elektronisches Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalenten in einem bestimmten Zeitraum berechtigt;
- f) „Kohlendioxidäquivalent“: Eine metrische Tonne Kohlendioxid oder eine Menge eines anderen Treibhausgases mit gleichwertigem Erderwärmungspotenzial;
- g) „Anlage“: Eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der im Anhang 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit den an diesem Standort ausgeübten Tätigkeiten in einem technischen oder betrieblichen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen haben können;
- h) „Anlagenbetreiber“: Eine Person, die eine Anlage betreibt oder besitzt oder der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist;
- i) „Anlage I-Vertragspartei“: Eine gemäss Art. 1 Abs. 7 des Kyoto-Protokolls in der Anlage I der Klimakonvention aufgeführte Vertragspartei, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert hat;
- k) „Projektmassnahme“: Eine Massnahme, die von einer oder mehreren Anlage I-Vertragsparteien gemäss Art. 6 (*Joint Implementation*; JI) oder Art. 12 (*Clean Development Mechanism*; CDM) des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen der Klimakonvention oder des Kyoto-Protokolls gefassten Beschlüssen genehmigt worden ist;
- l) „Emissionsreduktionseinheit“: Eine nach Art. 6 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen der Klimakonvention oder des Kyoto-Protokolls gefassten

Beschlüssen ausgestellte Einheit, die einem Kohlendioxidäquivalent entspricht (*Emission Reduction Unit*; ERU);

- m) „Zertifizierte Emissionsreduktion“: Eine nach Art. 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen der Klimakonvention oder des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen ausgestellte Einheit, die einem Kohlendioxidäquivalent entspricht (*Certified Emission Reduction*; CER);
- n) „Projektbetreiber“: Die natürliche oder juristische Person, die über eine Projektmaßnahme die Verfügungsmacht innehat;
- o) „Projektdokumentation“: Dokumentation zur Beschreibung der geplanten Projektmaßnahme nach Massgabe des Staatsvertragsrechts;
- p) „Additionalität“: Ökologischer und wirtschaftlicher Zusatznutzen einer Emissionsminderung nach Massgabe des Staatsvertragsrecht;
- q) „Staatsvertragsrecht“: Das EWR-Recht, die Klimakonvention, das Kyoto-Protokoll sowie die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, ob verbindlich oder unverbindlich, die zur Durchführung des Kyoto-Protokolls erlassen worden sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Staatsvertragsrecht im Sinne dieses Buchstabens sind insbesondere die von der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlüsse unabhängig davon, ob sie Regelungen in Form von Direktiven, Modalitäten oder Prozessen beinhalten.

2) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, ergänzend Anwendung.

3) Die vollständigen Titel und Fundstellen der in diesem Gesetz angeführten EWR-Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 aufgeführt.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und des weiblichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 4

##### *Erfüllung von Reduktionsverpflichtungen*

1) Die Erfüllung der im Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen zu einer Reduktion der Emission von Treibhausgasen (Reduktionsverpflichtungen) wird in erster Linie durch Massnahmen im Inland verfolgt, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen.

2) Lassen sich die Reduktionsverpflichtungen durch Massnahmen im Inland nicht erfüllen, kann sich die Regierung an Projektmassnahmen im Ausland sowie am Internationalen Emissionshandel beteiligen.

3) Die Regierung legt die Art und Weise, wie die Reduktionsverpflichtungen erfüllt werden sollen, in einer Nationalen Klimaschutzstrategie fest.

## **II. Emissionsgenehmigungen und Emissionszertifikate**

### **A. Emissionsgenehmigungen**

#### Art. 5

##### *Grundsatz*

1) Betreiber von Anlagen, in denen eine oder mehrere der im Anhang 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, bedürfen zur Emission von Treibhausgasen einer Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz (Emissionsgenehmigung).

2) Emissionsgenehmigungen werden dem Anlagenbetreiber für eine oder mehrere der im Anhang 1 genannten Tätigkeiten erteilt.

#### Art. 6

##### *Verfahren*

1) Anträge auf Erteilung von Emissionsgenehmigungen haben zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Anlage und der in der Anlage ausgeübten Tätigkeiten unter Einschluss der in der Anlage verwendeten Technologie;
- b) Angaben zu Roh- und Hilfsstoffen, deren Verwendung mit den Emissionen verbunden ist;
- c) eine Beschreibung der Quellen der Emissionen;
- d) eine Beschreibung der vom Anlagenbetreiber geplanten Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung von Emissionen sowie zur Berichterstattung gemäss Art. 8;
- e) eine nicht-technische Zusammenfassung der Angaben gemäss den Bst. a bis d.

2) Das Amt für Umweltschutz erteilt Emissionsgenehmigungen unter der Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber nachweist, dass er dazu in der Lage ist, die Emissionen zu ermitteln und zu überwachen und darüber zu berichten.

#### Art. 7

##### *Inhalt von Emissionsgenehmigungen*

1) Emissionsgenehmigungen enthalten die folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers;
- b) eine Beschreibung der Tätigkeiten, auf die sich die Emissionsgenehmigung bezieht, sowie eine Beschreibung der Emissionen;
- c) Auflagen in Bezug auf die Überwachung von Emissionen, insbesondere in Bezug auf die Methodik und Häufigkeit der Überwachung gemäss Art. 8;
- d) Auflagen in Bezug auf die Berichterstattung gemäss Art. 8;
- e) die Verpflichtung, dem Amt für Umweltschutz Emissionszertifikate in der Höhe der Gesamtemissionen der Anlage in jedem Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben (Art. 14 Abs. 1).

2) Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Umweltschutz eine Änderung seines Namen und seiner Anschrift sowie jede Änderung der Tätigkeit, insbesondere des Standortes, der Betriebsweise, des Betriebsumfangs oder einer Stilllegung der Anlage, mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit anzuzeigen, sofern sie eine Auswirkung auf den Umfang der Emissionen haben kann.

3) Erweist sich dies als erforderlich, insbesondere bei Änderung von Name und Anschrift des Anlagenbetreibers, passt das Amt für Umweltschutz die Emissionsgenehmigung entsprechend an.

Art. 8

*Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung*

1) Der Anlagenbetreiber hat die Emissionen der Anlage, insbesondere ihre Gesamtemissionen, in jedem Kalenderjahr zu ermitteln und zu überwachen und dem Amt für Umweltschutz bis zum 31. März des Folgejahres hierüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist Gegenstand einer Überprüfung gemäss Art. 9.

2) Die Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung hat den Leitlinien gemäss Staatsvertragsrecht zu entsprechen.

3) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Berichtspflicht nach Abs. 1 nicht nach, werden die Emissionen der Anlage durch das Amt für Umweltschutz geschätzt und verbindlich festgelegt.

Art. 9

*Überprüfung*

1) Die Anlagenbetreiber haben die Berichte gemäss Art. 8 durch unabhängige Sachverständige überprüfen zu lassen und das Amt für Umweltschutz von der Überprüfung zu benachrichtigen.

2) Die Überprüfung hat den Kriterien des Staatsvertragsrechts zu entsprechen. Zu ihrer Durchführung ist den dazu beauftragten Personen der Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

## **B. Nationaler Zuteilungsplan**

### Art. 10

#### *Grundsatz*

1) Für die Zuteilung von Emissionszertifikaten erstellt und veröffentlicht die Regierung einen Nationalen Zuteilungsplan. Der Nationale Zuteilungsplan gilt für eine Zuteilungsperiode von jeweils fünf Jahren. Die erste Zuteilungsperiode beginnt am 1. Januar 2008 und endet am 31. Dezember 2012.

2) Der Nationale Zuteilungsplan hat den Vorgaben des Staatsvertragsrechts zu entsprechen und legt insbesondere fest:

- a) die Anzahl der Emissionszertifikate, die in einer Zuteilungsperiode insgesamt zugeteilt werden können;
- b) die Kriterien für die Zuteilung von Emissionszertifikaten an Anlagenbetreiber;
- c) den Prozentanteil, bis zu dem ein Anlagenbetreiber Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen verwenden kann, um der Verpflichtung gemäss Art. 14 nachkommen zu können. Der Prozentanteil wird an der Zuteilung von Emissionszertifikaten für eine einzelne Anlage gemessen. Er darf nicht mehr als 50 Prozent der Zuteilungshöhe betragen.

### Art. 11

#### *Verfahren*

1) Der Nationale Zuteilungsplan ist mindestens fünf Monate vor dem Beginn der Zuteilungsperiode während fünf Wochen auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

2) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Zuteilungsplan schriftlich Stellung zu nehmen.

3) Die Regierung berücksichtigt die eingegangenen Stellungnahmen und übermittelt den Zuteilungsplan mindestens drei Monate vor dem Beginn der Zuteilungsperiode an die EFTA-Überwachungsbehörde.

### **C. Emissionszertifikate**

#### Art. 12

##### *Festlegung*

Die Regierung legt ein Jahr vor dem Beginn einer Zuteilungsperiode die Gesamtheit der Emissionszertifikate fest, die in dieser Periode zugeteilt werden.

#### Art. 13

##### *Zuteilung und Vergabe*

1) Das Amt für Umweltschutz entscheidet für jede Zuteilungsperiode auf der Grundlage des Nationalen Zuteilungsplans sowie der Festlegung gemäss Art. 12 über die Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Anlagenbetreiber. In der Zuteilungsentscheidung wird zudem festgelegt, wie viele Emissionszertifikate jährlich vergeben werden.

2) Die Zuteilung von Emissionszertifikaten erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers und nach Massgabe der vom Amt für Umweltschutz festgelegten und auf geeignete Weise veröffentlichten Anforderungen.

3) Die Vergabe von Emissionszertifikaten erfolgt spätestens am 28. Februar jeden Jahres. Dies gilt nicht, wenn der Anlagenbetrieb erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen beziehungsweise erweitert wurde.

4) Die Zuteilung und die jährliche Vergabe der Emissionszertifikate an die Anlagenbetreiber sind kostenlos.

5) Die Entscheidung hinsichtlich der Zuteilung von Emissionszertifikaten kann vom Amt für Umweltschutz widerrufen werden, wenn sie auf der Grundlage mangelhafter, insbesondere irreführender oder unzutreffender Angaben beruht. Gegenüber dem Amt für Umweltschutz kann sich der Zuteilungsempfänger auf Art. 17 Abs. 4 nicht berufen. Soweit die widerrufbaren oder entziehbaren Emissionszertifikate bereits an einen Dritten übertragen sind, hat der Zuteilungsempfänger eine entsprechende Menge von Zertifikaten an das Amt für Umweltschutz zurück zu übertragen.

#### Art. 14

##### *Abgabe von Emissionszertifikaten*

1) Anlagenbetreiber haben dem Amt für Umweltschutz bis zum 30. April des der Vergabe folgenden Jahres Emissionszertifikate in der Höhe der nach Massgabe von Art. 9 überprüften Gesamtemissionen der Anlage im Vorjahr abzugeben.

2) Hierzu können verwendet werden:

- a) die dem Betreiber vom Amt für Umweltschutz vergebenen Emissionszertifikate;
- b) Emissionszertifikate, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates vergeben worden sind;

- c) Emissionszertifikate, die von Drittländern vergeben worden sind, mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht;
- d) Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen bis zu dem im Nationalen Zuteilungsplan festgelegten Prozentanteil und unter Ausschluss von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen aus Nuklearanlagen oder aus Projektmassnahmen in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

3) In den Fällen von Abs. 2 Bst. d werden dem Anlagenbetreiber im Tausch gegen solche Emissionsreduktionseinheiten oder zertifizierte Emissionsreduktionen, die im Emissionshandelsregister zu seinen Gunsten eingetragen waren, vom Amt für Umweltschutz Emissionszertifikate vergeben. Der Anlagenbetreiber muss die eingetauschten Emissionszertifikate dem Amt für Umweltschutz nach der Vergabe ohne Verzug wieder abgeben.

## Art. 15

### *Löschung von Emissionszertifikaten*

Emissionszertifikate sind durch das Amt für Umweltschutz zu löschen:

- a) nachdem sie gemäss Art. 14 Abs. 1 abgegeben worden sind;
- b) wenn sie nicht mehr gültig und gemäss Art. 14 Abs. 1 trotzdem nicht abgegeben worden sind. In diesen Fällen erfolgt die Löschung vier Monate nach dem Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode von Amtes wegen;
- c) auf Antrag;

## Art. 16

*Übertragbarkeit und Gültigkeit von Emissionszertifikaten*

1) Emissionszertifikate, die vom Amt für Umweltschutz vergeben worden sind oder die aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten gemäss Anhang B des Kyoto-Protokolls stammen, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben und mit denen ein Abkommen der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Emissionszertifikaten besteht, sind übertragbar zwischen:

- a) natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;
- b) natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittstaaten, in denen die Emissionszertifikate anerkannt werden.

2) Die Gültigkeit von Emissionszertifikaten richtet sich nach der Dauer der jeweiligen Zuteilungsperiode.

## Art. 17

*Emissionshandelsregister*

1) Zur Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten erstellt und verwaltet das Amt für Umweltschutz nach Massgabe des Staatsvertragsrechts ein Emissionshandelsregister in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank.

2) Das Amt für Umweltschutz kann im Emissionshandelsregister Verfügungsbeschränkungen ausweisen.

3) Unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz kann jede natürliche oder juristische Person Inhaber von Emissionszertifikaten sein oder im Emissionshandelsregister Konten inne haben.

4) Das Emissionshandelsregister genießt öffentlichen Glauben.

5) Das Emissionshandelsregister ist nach Massgabe des Staatsvertragsrechts für die Öffentlichkeit einsehbar.

#### Art. 18

##### *Übertragung von Emissionszertifikaten*

1) Die Übertragung von Emissionszertifikaten erfolgt durch Einigung und Eintragung der jeweiligen Zertifikate auf das nach Art. 17 eingerichtete Konto des Erwerbers. Der Veräusserer weist das Amt für Umweltschutz an, die entsprechenden Zertifikate von seinem Konto auf das Konto des Erwerbers zu überweisen.

2) Ist ein Registereintrag ungerechtfertigt oder ein richtiger Eintrag in ungerechtfertigter Weise gelöscht, so hat der Veräusserer einen Anspruch gegen den Erwerber auf Erteilung der Anweisung an das Amt für Umweltschutz, die entsprechenden Emissionszertifikate an ihn zurück zu übertragen.

#### Art. 19

##### *Handel mit derivativen Instrumenten*

1) Natürliche oder juristische Personen, die auf Emissionszertifikaten aufbauende derivative Instrumente gewerbmässig erwerben, veräussern, treuhänderisch halten oder verwalten oder sonst wie verwerten, bedürfen vor der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer entsprechenden Genehmigung.

2) In dieser Eigenschaft unterstehen sie der Finanzmarktaufsicht.

## Art. 20

*Handel mit Emissionszertifikaten*

Emissionszertifikate sind Verschmutzungsrechte und frei handelbar. Die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Wertpapiere finden auf sie keine Anwendung.

**III. Projektmassnahmen**

## Art. 21

*Zuständigkeit*

1) Das Amt für Umweltschutz ist die für Projektmassnahmen zuständige Behörde.

2) Das Amt für Umweltschutz wickelt Projektmassnahmen des Landes ab.

## Art. 22

*Verfahren*

1) Projektmassnahmen, die zur Erzeugung von Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierten Emissionsreduktionen durchgeführt werden und bei denen Liechtenstein als Gast- oder Investorstaat auftritt, bedürfen der Zustimmung durch das Amt für Umweltschutz.

2) Das Amt für Umweltschutz erteilt auf Antrag des Projektbetreibers die Zustimmung, wenn die Projektmassnahme sowie die Teilnahme an ihr dem geltenden Recht unter Einschluss des Staatsvertragsrechts entspricht. Dem Antrag ist eine Projektdokumentation beizulegen. Das Amt für Umweltschutz kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

3) Kann einer Projektmassnahme zugestimmt werden, ist die Zustimmung spätestens vier Wochen nach Eingang der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen zu erteilen.

4) Zustimmungen können vom Amt für Umweltschutz widerrufen oder entzogen werden, wenn sie auf der Grundlage einer mangelhaften, insbesondere einer irreführenden oder unzutreffenden Projektdokumentation beruhen.

#### Art. 23

##### *Bevollmächtigung*

Setzt sich der Projektbetreiber aus einer Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen zusammen, ist dem Amt für Umweltschutz eine natürliche Person mit einer Zustelladresse im Inland als gemeinsamer Bevollmächtigter zu benennen. Hat der Projektbetreiber seinen Sitz im Ausland und verfügt er im Inland über keine Niederlassung, hat er eine im Inland ansässige Person als die für Zustellungen berechnete Person zu benennen.

#### Art. 24

##### *Gemeinsame Projektumsetzung im Inland*

1) Das Amt für Umweltschutz erteilt die Zustimmung zu Projektmassnahmen der Gemeinsamen Projektumsetzung im Inland, wenn aufgrund der Projektdokumentation anzunehmen ist, dass die Projektmassnahme:

- a) die Kriterien der Additionalität erfüllt;
- b) keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht, und
- c) keine Anlage betrifft, die den Bestimmungen von Kapitel II. dieses Gesetzes unterliegt.

2) Die Zustimmung wird auf die vom Projektträger beantragte Laufzeit der Projektmassnahme befristet. Sie darf nicht über den 31. Dezember 2012 hinausgehen. Genehmigungen, die zur Durchführung der Projektmassnahme aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

#### Art. 25

##### *Gemeinsame Projektumsetzung im Ausland*

1) Das Amt für Umweltschutz erteilt die Zustimmung zu Projektmassnahmen der gemeinsamen Projektumsetzung im Ausland, wenn aufgrund der Projektdokumentation anzunehmen ist, dass:

- a) die Kriterien der Additionalität erfüllt sind;
- b) die Projektmassnahme keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht;
- c) im Falle von Projektmassnahmen zur Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft mit einer Erzeugungskapazität von über 20 MW die Vorgaben des Staatsvertragsrecht, insbesondere der Richtlinie 2003/87/EG, eingehalten werden.

2) Die Zustimmung ist zu verweigern für:

- a) Projektmassnahmen, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Verringerung von Emissionen aus einer Anlage führen, die der Richtlinie 2003/87/EG unterliegt und wenn der Gastgeberstaat die Verhinderung der Doppelzählung einer Emissionsreduktion nicht gewährleistet;
- b) nukleare Projektmassnahmen;
- c) Senkenprojekte, die den Einsatz genetisch veränderten oder fremdartigen Pflanzenmaterials vorsehen.

3) Vor der Entscheidung kann das Amt für Umweltschutz in dem Gastgeberstaat, in dem die Projektmaßnahme umgesetzt werden soll, Abklärungen vornehmen. Die Kosten dafür trägt der Projektbetreiber. Über die Vornahme von Abklärungen hat das Amt für Umweltschutz den Projektbetreiber vorher zu unterrichten.

4) Die Geltungsdauer der Zustimmung richtet sich nach dem Staatsvertragsrecht und darf zehn Jahre nicht überschreiten. Beträgt die Erstlaufzeit nicht mehr als sieben Jahre, kann für dieselbe Projektstätigkeit auf Antrag höchstens zwei Mal einer Verlängerung mit einer Befristung auf jeweils höchstens sieben Jahre zugestimmt werden.

#### Art. 26

##### *Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung*

1) Das Amt für Umweltschutz erteilt die Zustimmung zu Projektmaßnahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, wenn aufgrund der Projektdokumentation anzunehmen ist, dass:

- a) die Kriterien der Additionalität erfüllt sind;
- b) die Projektmaßnahme keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht;
- c) die Projektmaßnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Kyoto-Protokolls zu einer nachhaltigen Entwicklung des Gastgeberstaates beiträgt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. c) findet entsprechende Anwendung.

2) Die Zustimmung ist zu verweigern für:

- a) Projektmaßnahmen, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Verringerung von Emissionen aus einer Anlage führen, die der Richtlinie

2003/87/EG unterliegt und wenn der Gastgeberstaat die Verhinderung der Doppelzählung einer Emissionsreduktion nicht gewährleistet;

- b) nukleare Projektmassnahmen;
- c) Senkenprojekte, die den Einsatz genetisch veränderten oder fremdartigen Pflanzenmaterials vorsehen;
- d) Projektmassnahmen, die in Widerspruch zu den aussen- und entwicklungspolitischen Zielen und Bemühungen Liechtensteins stehen.

3) Vor der Entscheidung kann das Amt für Umweltschutz in dem Gastgeberstaat, in dem die Projektmassnahme umgesetzt werden soll, Abklärungen vornehmen. Die Kosten dafür trägt der Projektbetreiber. Über die Vornahme von Abklärungen hat das Amt für Umweltschutz den Projektbetreiber vorher zu unterrichten.

4) Auf Antrag des Projektbetreibers kann das Amt für Umweltschutz jeder natürlichen oder juristischen Person die Genehmigung erteilen, sich gemäss Art. 12 Abs. 9 des Kyoto-Protokolls an einer nach Absatz 1 zugestimmten Projektmassnahme zu beteiligen.

#### Art. 27

#### *Überprüfungsgesuch*

Bei Projektmassnahmen nach Artikel 26 behält sich das Amt für Umweltschutz das Recht vor, gegebenenfalls ein Überprüfungsgesuch bei dem Exekutivrat nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls einzureichen. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach dem Staatsvertragsrecht.

#### **IV. Organisation und Durchführung**

##### Art. 28

##### *Grundsatz*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind betraut:

- a) die Regierung;
- b) das Amt für Umweltschutz.

##### Art. 29

##### *Regierung*

Der Regierung obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung einer nationalen Klimaschutzstrategie (Art. 4 Abs. 3);
- b) die Erstellung eines Nationalen Zuteilungsplans (Art. 10);
- c) die Festlegung der insgesamt für eine Zuteilungsperiode zuzuteilenden Emissionszertifikate (Art. 12);
- d) die Genehmigung von Nationalen Klimaberichten (Art. 33 Abs. 2);
- e) der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen (Art. 34 Abs. 2);
- f) die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 35);
- g) die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung (Art. 40).

##### Art. 30

##### *Amt für Umweltschutz*

Dem Amt für Umweltschutz obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und Anpassung von Emissionsgenehmigungen (Art. 5, 6 und 7);

- b) Die Schätzung und Festlegung der Emissionen von Anlagen (Art. 8 Abs. 3);
- c) die Zuteilung und Vergabe von Emissionszertifikaten (Art. 13);
- d) die Löschung von Emissionszertifikaten (Art. 15);
- e) die Erstellung und Verwaltung des Emissionshandelsregisters (Art. 17);
- f) die Zustimmung zu und Abwicklung von Projektmassnahmen (Art. 21 - 26);
- g) die Vornahme von Abklärungen zu beantragten Projektmassnahmen (Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 3);
- h) der Widerruf und Entzug von Zustimmungen zu Projektmassnahmen (Art. 22 Abs. 4);
- i) die Einreichung von Überprüfungsgesuchen (Art. 27);
- k) die Information der Öffentlichkeit (Art. 31);
- l) die Erstellung des Nationalen Klimainventars (Art. 32);
- m) die internationale Berichterstattung (Art. 33);
- n) das Treffen von Zwangsmassnahmen (Art. 36);
- o) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen (Art. 38);
- p) die Festlegung der Zahlungspflicht (Art. 39 Abs. 1);
- q) die Festlegung der im vorangegangenen Jahr verursachten Emissionen (Art. 39 Abs. 2).

#### Art. 31

##### *Information der Öffentlichkeit*

Das Amt für Umweltschutz macht Entscheidungen über die Zuteilung von Emissionszertifikaten, Informationen über Projektmassnahmen, sowie die Be-

richte gemäss Art. 8 der Öffentlichkeit nach Massgabe des Informationsgesetzes zugänglich.

Art. 32

*Klimainventare*

Das Amt für Umweltschutz erstellt das Nationale Klimainventar und das Nationale System nach Massgabe des Staatsvertragsrechts, insbesondere zur Durchführung von Art. 5 des Kyoto-Protokolls.

Art. 33

*Internationale Berichterstattung*

1) Das Amt für Umweltschutz erstellt die im Staatsvertragsrecht vorgesehenen Berichte und stellt die im Staatsvertragsrecht vorgesehene Benachrichtigung internationaler Organisationen sicher.

2) Nationale Klimaberichte bedürfen einer Genehmigung durch die Regierung.

Art. 34

*Zusammenarbeit mit Dritten*

1) Unter dem Vorbehalt der Wahrung der Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz nach Massgabe dieses Gesetzes können Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Dritte, insbesondere durch das zuständige Schweizer Bundesamt oder durch andere Amtstellen der Schweizer Bundesverwaltung durchgeführt werden.

2) Die Bedingungen für eine Durchführung von Tätigkeiten durch das BA-FU richten sich nach einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem zuständigen Schweizer Bundesamt.

3) Die Regierung kann im Einzelfall den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen nach Abs. 2 an das Amt für Umweltschutz zur selbstständigen Erledigung delegieren.

#### Art. 35

##### *Übertragung von Aufgaben auf Dritte*

Die Regierung kann Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes, insbesondere die Erstellung und Verwaltung des Emissionshandelsregisters, ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn diese für die ordnungsgemässe Erfüllung Gewähr bieten.

#### Art. 36

##### *Zwangsmassnahmen*

1) Liegt dem Amt für Umweltschutz nicht bis zum 31. März des Folgejahres ein geprüfter Bericht entsprechend den Verpflichtungen aus den Artikeln 8 und 9 für das Vorjahr vor, sperrt es die Konten des Betreibers für eine Übertragung von Emissionszertifikaten an Dritte. Die Sperrung ist ohne Verzug aufzuheben, sobald der Betreiber dem Amt für Umweltschutz einen geprüften Bericht vorgelegt hat, der den Anforderungen der Artikel 8 und 9 entspricht.

2) Die Namen von Betreibern, die ihre Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten gemäss Art. 14 Abs. 1 nicht erfüllen, werden vom Amt für Umweltschutz in elektronischer Form veröffentlicht.

## Art. 37

*Auskunfts- und Duldungspflicht*

Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere hinsichtlich der Angaben zur Erteilung der Emissionsgenehmigung nach Art. 5 und die Auskunftserteilung zur Erstellung der Klimainventare nach Art. 32.

**V. Strafbestimmungen**

## Art. 38

*Übertretungen*

1) Wer:

- a) Eine der im Anhang 1 genannten Tätigkeiten ohne Emissionsgenehmigung durchführt (Art. 5 und 6);
- b) Angaben zur Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung von Emissionen nicht richtig oder nicht vollständig macht (Art. 8 Abs. 1);
- c) die Überprüfung der Berichte zu Emissionen und die Benachrichtigung unterlässt (Art. 9);
- d) die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Abklärungen nicht durchführt oder duldet (Art. 37);
- e) auf andere Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verstösst;

wird vom Amt für Umweltschutz wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 30.000,00 Schweizer Franken bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 39

*Durchsetzung der Abgabepflicht*

1) Das Amt für Umweltschutz legt für jedes von einer Anlage emittierte Kohlendioxidäquivalent, für das bis zum 30. April des Folgejahres nach Art. 14 kein Emissionszertifikat abgegeben worden ist, eine Zahlungspflicht fest, die der Höhe des Betrages nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Der Betrag wird vom Anlagenbetreiber geschuldet und mit sofortiger Wirkung zur Bezahlung fällig.

2) Die Bezahlung des Betrages nach Abs. 1 entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtung gemäss Art. 14 Abs. 1.

Art. 40

*Vorteilsabschöpfung*

1) Wird diesem Gesetz unter Einschluss des Staatsvertragsrechts zuwidergehandelt und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

#### Art. 41

##### *Verantwortlichkeit*

Werden strafbare Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 42

##### *Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften*

1) Massnahmen zu einer Verringerung von Emissionen im Inland, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von Land oder Gemeinden aufgrund anderer Rechtsvorschriften geplant oder getroffen worden sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte die gesetzlichen Bestimmungen über die Luftreinhaltung sinngemäss Anwendung.

## Art. 43

*Rechtsmittel*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

## Art. 44

*Gebühren*

1) Gebühren können erhoben werden für:

- a) die Erteilung oder Anpassung von Emissionsgenehmigungen (Art. 5 und Art. 7 Abs. 3);
- b) die Eröffnung und Führung von Konten sowie die Durchführung von Transaktionen und Verbuchungen im Emissionshandelsregister (Art. 17);
- c) die Prüfung von und die Zustimmung zu Projektmassnahmen (Art. 22 bis 26);
- d) den Widerruf oder Entzug von Zustimmungen zu Projektmassnahmen (Art. 22 Abs. 4);
- e) das Treffen von Zwangsmassnahmen (Art. 36 Abs. 1);

- f) die Festlegung der Zahlungspflicht (39 Abs. 1);
- g) die Festlegung der Emissionen (Art. 39 Abs. 2).

2) Das Nähere, insbesondere die Höhe der Gebühren, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 45

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

**Anhang 1**

(Art. 3 Abs. 1 Bst. g und Art. 5)

**(Tätigkeiten gemäss Anhang I der Richtlinie 2003/87//EG)**

Die nachstehend angegebenen Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Produktionskapazitäten oder -leistungen. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung in einer Anlage oder an einem Standort durch, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten addiert.

Tätigkeiten	Treibhausgase
<i>Energieumwandlung und -umformung</i>	
Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	Kohlendioxid
Mineralö raffinerien	Kohlendioxid
Kokereien	Kohlendioxid
<i>Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung</i>	
Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschliesslich Sulfiderz)	Kohlendioxid
Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen pro Stunde	Kohlendioxid
<i>Mineralverarbeitende Industrie</i>	
Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag	Kohlendioxid
Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder ei-	Kohlendioxid

ner Ofenkapazität über 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte über 300 kg/m <sup>3</sup>	
<i>Sonstige Industriezweige</i>	
Industrieanlagen zur Herstellung von	
a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen	Kohlendioxid
b) Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag	Kohlendioxid

**Anhang 2**

(Art. 3 Abs. 3)

**Titel und Fundstellen der EWR-Rechtsvorschriften**

Referenzvermerk in der EWR-Rechtsammlung	Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Publikations- und Änderungsdaten	LGBL.
Anh. XX - 21ak.01	<b>32003 L 0087:</b> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) <i>Beschluss Nr.</i>	
Anh. XX - 21ak.02	<b>32004 L 0101:</b> Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. Nr. L 338 vom 13.11.2004, S. 18) <i>Beschluss Nr.</i>	
Anh. XX - 21al.	<b>32004 D 0156:</b> Entscheidung 2004/156/EG der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 59 vom 26.2.2004, S. 1) <i>Beschluss Nr.</i>	
Anh. XX - 21am.	Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 386 vom 29.12.2004, S. 1) <i>Beschluss Nr.</i>	

## **6.2 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes**

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Abänderung bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGB1. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. g

g) Umweltschutz:

3. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Klimaschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.